

Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen

**Arbeitshilfe der Landesjugendämter
zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach
Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ,
§§ 45 ff. IntFamRVG**

beschlossen auf der 126. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 22. – 24.05.2019 in Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Allgemeines	4
1.1 Kinderschutz bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen	4
1.2 Gesetzliche Regelungen, Verfahrensrecht und Zuständigkeiten	4
1.2.1 Inhalte und Regelungsbereich der Vorschriften zum Konsultations-verfahren	6
1.2.2 Vor- und Nachrang der Vereinbarungen Brüssel IIa-VO und KSÜ	7
1.3 (Weiter-)Entwicklung von Transparenz und der Kooperation mit in- und ausländischen Behörden	7
1.4 Gesetzliche Vertretung des Minderjährigen	8
1.4.1 Im Inland	8
1.4.2 Im Ausland	9
2. Unterbringungen im Inland	9
2.1 Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legalisationen	9
2.2 Voraussetzungen Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45 – 47 IntFamRVG – Durchführung des Konsultationsverfahrens bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung	10
2.3 Art der Unterbringung	12
2.3.1 Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen	12
2.3.2 Freiheitsentziehende Unterbringung	12
2.3.3 Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilien	13
2.3.3.1 Umzug von Pflegefamilien aus dem Ausland	15
2.3.3.2 Adoptionspflege/-verfahren	16
2.3.3.3 Kafala-Verfahren	16
2.4 Umfang der Prüfung – Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 – 6 IntFamRVG	19
2.4.1 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG: Unterbringung entspricht dem Kindeswohl	20
2.4.2 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Bericht bzw. ärztliche Stellungnahme, aus denen die Gründe der beabsichtigten Unterbringung hervorgehen	20
2.4.3 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG: Anhörung des Kindes bzw. Jugendlichen	21

2.4.4	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG: Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie – der Unterbringung stehen keine Gründe entgegen	21
2.4.5	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Aufenthaltsrechtliche Genehmigung ist erteilt oder zugesagt	22
2.4.5.1	Verfahren betreffend EU-Bürgerinnen und – Bürger / Krankenversicherungsschutz	22
2.4.5.2	Verfahren bei Unterbringungen von Nicht-EU-Bürger/innen	24
2.4.6	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Regelung der Kostenübernahme	25
2.5	Familiengerichtliche Genehmigung, §47 IntFamRVG	26
2.6	Verlängerung von Maßnahmen / Wechsel des Unterbringungsortes	26
2.7	Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach SGB VIII	27
3.	Unterbringung im Ausland	28
3.1	Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legalisationen	29
3.2	Art der Unterbringung	30
3.2.1	Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen	30
3.2.2	Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilien	31
3.2.3	Umzüge von Pflegefamilien ins Ausland	31
3.2.4	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII	32
3.2.4.1	Verfahren bei Hilfen nach § 35 SGB VIII im Ausland	32
3.3	Hilfeplanung	34
3.4	Information der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung	34
3.5	Krankenversicherungsschutz in der EU / im Ausland	35
3.6	Weitere Informationen und Arbeitshilfen	36
4.	Rechtliche (Folge-)Probleme bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren	36
4.1	In Deutschland	36
4.2	Im Ausland	38
Anlage 1		39
Anlage 2		41

Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Durchführung des Konsultationsverfahrens nach den Bestimmungen der Brüssel IIa-VO bzw. des KSÜ zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen setzt eine Zusammenarbeit der mitwirkenden ausländischen und inländischen Behörden und Fachstellen voraus. Aufgrund der fall- und länderabhängigen Verschiedenheit der Verfahren erscheint es notwendig, einheitliche Kriterien für Verfahrensgestaltungen und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, nach denen das Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen zu prüfen und zu beurteilen ist. Nur so ist sichergestellt, dass bei Unterbringungsverfahren abgestimmte Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geführt werden, wie dies die internationalen bzw. europäischen Vereinbarungen vorsehen.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter ist es ein Anliegen, zu einer Vereinheitlichung der Konsultationsverfahren und zu einer fachlichen Abstimmung in allen diese Verfahren betreffenden Fragen beizutragen. Die ursprüngliche Empfehlung wurde - durch Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf der 123. Arbeitstagung vom 15. bis 17. November 2017 - nunmehr um Empfehlungen zu grenzüberschreitenden Unterbringungen im Ausland erweitert. Diese Verfahren stellen den überwiegenden Teil der grenzüberschreitenden Unterbringungsverfahren dar.

Der Arbeitsgruppe war es ein Anliegen, nicht allein die notwendigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu beschreiben, sondern zugleich Erfordernisse für die Qualitätsentwicklung bei der Verfahrensgestaltung zu benennen und auf die Probleme unterbliebener Konsultationsverfahren aufmerksam zu machen.

Die vorliegende Arbeitshilfe bei grenzüberschreitenden Unterbringungen versteht sich als Handlungsorientierung zur Durchführung der unterschiedlichen Verfahren, die durch weitere fachliche Entwicklungen fortzuschreiben sein wird.

Lorenz Bahr
Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter

1. Allgemeines

1.1 Kinderschutz bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen

Die Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie oder einer Einrichtung im Ausland stellt stets einen nicht unerheblichen Einschnitt in das Leben des Kindes dar und muss aus diesem Grund in jedem Fall sorgsam abgewogen werden. Losgelöst von der sprachlichen Barriere wird das Kind in ein völlig anderes Lebensumfeld verbracht. Aus diesem Grund sehen die Brüssel IIa-VO in Art. 56 und Art. 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens die vorherige Abstimmung zwischen den beiden betroffenen Staaten vor, das sogenannte Konsultationsverfahren. Ziel des Konsultationsverfahrens ist es, dass sich der aufnehmende Staat u. a. ein umfangreiches Bild von dem Kind und seinen speziellen Bedürfnissen machen und auch einschätzen kann, ob die Unterbringung im Ausland die für das Kind geeignete Maßnahme ist.

In den Fällen des Haager Kinderschutzübereinkommens handelt es sich zumeist um Unterbringungen aus dem außereuropäischen Ausland, für die ein Visum zur Einreise des Kindes benötigt wird. Hier findet die vorherige Abstimmung zwischen den Staaten statt, denn für die Erteilung des Visums ist der Abschluss des Konsultationsverfahrens obligatorisch.

Anders verhält es sich bei den grenzüberschreitenden Unterbringungen nach der Brüssel IIa-Verordnung. Da die EU ihren Bürgern Niederlassungsfreiheit gewährleistet, kann dies zur Folge haben, dass Kinder etwa bei Verwandten in Deutschland untergebracht werden, ohne dass vorher eine Abstimmung erfolgte. Dies kann weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verwandten können ggf. weder als Pflegestelle eingesetzt werden und Pflegegeld erhalten, noch sind ggf. Hilfen zur Erziehung möglich. Zudem können wichtige Informationen über das Kind nicht eingeholt werden, die bei einem Konsultationsverfahren aus dem Ausland angefordert werden können.

1.2 Gesetzliche Regelungen, Verfahrensrecht und Zuständigkeiten

Die Notwendigkeit zur vorherigen Durchführung eines Konsultationsverfahrens zwischen Unterbringung ersuchender und der jeweils zuständigen Stelle des aufnehmenden Landes ergibt sich aus folgenden Vorschriften:

- Art. 56 Abs. 1 der VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27.11.2003¹ über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000² bzw.

¹ Der Rat der Europäischen Union hat am 25. Juni 2019 die Revision der neuen Brüssel IIa-VO verabschiedet. Die Neufassung wird drei Jahre nach Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die bisher in Artikel 56 enthaltenen Regelungen sind dort in Artikel 82 geregelt und modifiziert worden. Die vorherige Zustimmung ist danach zukünftig obligatorisch, Mitgliedstaaten können Ausnahmen, insb. bei Familienpflege, zulassen. Das Verfahren bleibt dem nationalen Recht des aufnehmenden Mitgliedstaates überlassen. Für das Zustimmungsverfahren ist eine Frist von 3 Monaten vorgesehen.

² Im Folgenden: Art. 56 Brüssel IIa-VO. Zum Regelungsbereich und den Behörden der Brüssel IIa-VO vgl. Praxisleitfaden der Europäischen Kommission, in dem auch die Rechtsprechung des EuGH aufgenommen ist.

- Art. 33 des „HAAGER ÜBEREINKOMMENS vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603)“³.

Beide Vereinbarungen verpflichten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur fachlichen Kooperation im besten Interesse von Kindern und Jugendlichen.

Im Fall der Unterbringung eines Minderjährigen in einem anderen Mitgliedstaat hat das ausländische Gericht oder die ausländische Behörde / Stelle **vor** Veranlassung der Maßnahme die zuständige Stelle des aufnehmenden Staates zu Rate zu ziehen. Sowohl Art. 56 Brüssel IIa-VO als auch Art. 33 KSÜ verpflichten die beteiligten Vertragspartner damit zur vorherigen Durchführung eines Konsultationsverfahrens; dies gilt bei beabsichtigten Unterbringungen ausländischer Stellen von Kindern oder Jugendlichen im Bundesgebiet, als auch grundsätzlich bei grenzüberschreitenden Unterbringungen deutscher Behörden im Ausland – es sei denn, der jeweilige Staat sieht ausnahmsweise von der Durchführung dieses Verfahrens ab.

Die *verfahrensrechtliche* Umsetzung des KSÜ und der Brüssel II a-VO – also die Frage, wie die Verfahren innerhalb der Staaten durchgeführt werden - regeln die jeweiligen nationalen Gesetze des Mitgliedstaates (Art. 56 Abs. 3 Brüssel IIa-VO bzw. Art. 15 Abs. 1 KSÜ). Das Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen gem. Brüssel IIa-VO und KSÜ in Deutschland wird in den §§ 45 bis 47 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz⁴(IntFamRVG) geregelt.

Eine wichtige Rolle für die internationale Abstimmung der Länder kommt den zu benennenden Zentralen Behörden zu (Art. 53 Brüssel IIa VO, Art. 29 KSÜ) Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies i.V.m. § 3 IntFamRVG das Bundesamt für Justiz in Bonn.⁵ Dessen Aufgaben ergeben sich aus § 6 IntFamRVG. Danach soll die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland verkehren und Mitteilungen unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterleiten. Zuständig für die konkrete Durchführung der Konsultationsverfahren sind **für Unterbringungen im Inland** gem. § 45 IntFamRVG die überörtlichen Träger der Jugendhilfe in dem Bundesland, in dem der/die Minderjährige untergebracht werden soll.

³ Im Folgenden: Art. 33 KSÜ. Die Vorschrift wird nach dem Brexit anwendbar sein auf das Vereinigte Königreich und insoweit Artikel 56 Brüssel IIa-VO ersetzen.

⁴ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 geändert worden ist (BGBl. I S. 898). Im Folgenden: §§ 2 Nr. 2, 45 ff. IntFamRVG.

⁵ Die Aufgaben der Zentralen Behörden finden sich in Art. 53 Brüssel IIa-VO und Art. 6 KSÜ.

Bei Unterbringungen im Ausland sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe als im Einzelfall zuständige Stelle selbst dafür verantwortlich, dass die vorherige Durchführung der Konsultationsverfahren stattfindet.⁶ Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann das Ersuchen bei einer geplanten Unterbringung im Ausland direkt an die zuständige Zentrale Behörde im Ausland⁷ richten oder er kann die Übermittlung nach dort durch das Bundesamt für Justiz wählen.

1.2.1 Inhalte und Regelungsbereich der Vorschriften zum Konsultationsverfahren

Zunächst regelt das Übereinkommen bzw. die Verordnung allein Verfahren und Maßnahmen, die Minderjährige betreffen.⁸ Volljährige bzw. über 18 Jahre alte Personen fallen damit nicht in den Regelungsbereich und es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens bei der Unterbringung von Volljährigen.

Art. 56 Brüssel IIa-VO – Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat:

„(1) Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht⁹ die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zurate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Abs. 1 kann im ersuchenden Mitgliedsstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zustimmt.

(3) Für die Einzelheiten der Konsultation bzw. Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 gilt das nationale Recht des ersuchten Staates.

(4) Beschließt das nach den Art. 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Zentrale Behörde des Mitgliedstaats davon in Kenntnis.“

⁶ Vgl. hierzu aktuelle Hinweise – auch in englischer Sprache - auf der Seite des Bundesamtes für Justiz unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringun_node.html; einschließlich der Merkblätter zur grenzüberschreitenden Unterbringung)

⁷ Weit überwiegend ist aufgrund der nationalen Rechtsvorgaben allerdings die Beteiligung der Zentralen Behörden, zumindest derjenigen im Ausland, zwingend vorgesehen. Siehe die Hinweise des Bundesamts für Justiz in Fußnote 6.

⁸ Vgl. Art. 2 KSÜ, danach fallen nur bis zu 18-jährige Minderjährige unter den Regelungsbereich, eine eindeutige Bestimmung findet sich nicht in der Brüssel IIa-VO, diese trifft Regelungen über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen / Entscheidungen – diese müssen jedoch Minderjährige betreffen.

⁹ Gem. der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 1 Brüssel IIa-VO, sind „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Zur Frage der zuständigen Behörden vgl.: EuGH Entscheidung vom 27.November 2007, C-435/06.

Artikel 33 KSÜ:

„(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.“

1.2.2 Vor- und Nachrang der Vereinbarungen Brüssel IIa-VO und KSÜ

Zur Anwendbarkeit bzw. zum Vor- und Nachrang der Regelungen ist Folgendes festzuhalten: Brüssel IIa-VO und KSÜ überschneiden sich in ihren Regelungsbereichen partiell.¹⁰ Daher stehen sie einerseits in Bezug auf die Anwendbarkeit in einem Vor- und Nachrang-Verhältnis, andererseits sind beide Regelwerke nebeneinander anwendbar, soweit sie inhaltlich abweichende Gegenstände regeln. Sind Tatbestände inhaltsgleich, z. B. zu Rate ziehen der zuständigen Behörden [Konsultationsverfahren] - Art. 56 Brüssel IIa VO wie Art. 33 KSÜ, gelten die Bestimmungen des KSÜ (nur), wenn das Kind seinen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des KSÜ hat. Ist der Aufenthaltsstaat gleichzeitig Mitgliedsstaat der EU bzw. der Brüssel IIa-VO, sind die Regelungen der Brüssel IIa-VO vorrangig.

Damit richten sich bei der Mehrzahl der Unterbringungen aus dem europäischen Ausland in der Bundesrepublik Deutschland die Verfahren nach der Regelung des Art. 56 Brüssel IIa-VO.

1.3 (Weiter-)Entwicklung von Transparenz und der Kooperation mit in- und ausländischen Behörden

Eine Abstimmung und (Weiter-)Entwicklung von fachlichen Standards in Unterbringungsverfahren erscheint in Anbetracht der Zielsetzungen der Verordnung bzw. des Übereinkommens geboten. Es handelt sich bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Inland um vergleichsweise geringe Zahlen, die Unterbringungen im Ausland stellen hier den erheblich größeren Anteil der Maßnahmen dar. Eine einheitliche Handhabung der Durchführung der Konsultationsverfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erscheint aus rechtlichen und fachlichen Gründen geboten. Die Kooperation der aus- und inländischen Stellen bei der Durchführung und Beachtung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sichern sowohl den Kinderschutz als auch den rechtlichen Aufenthalts- und Vertretungsstatus der im In- oder

¹⁰ Zum Verhältnis der Brüssel IIa-VO und KSÜ: Schulz, Dr., Andrea, Inkrafttreten des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19.10.1996 für Deutschland zum 01.01.2011, in: FamRZ 2011, Heft 3. S- 186 ff.; zur Liste der Vertragsstaaten beider Staaten s.o., Fn. 6.

Ausland untergebrachten Minderjährigen. Nur so werden auch der mit den Regelungen intendierte Kinderschutz sowie der Partizipation der Minderjährigen Rechnung getragen werden können.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es im Hinblick auf die jeweiligen Verfahrensschritte bei den Unterbringungen von Minderjährigen zum Teil noch an einer ausreichenden Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Stellen mangelt. Gründe sind neben den fehlenden Kenntnissen der erforderlichen Verfahren auch fehlende Informationen über zuständige Stellen bzw. Behörden im In- und Ausland.

Neben dem weiteren regelmäßigen Fachaustausch mit der Zentralen Behörde beim Bundesamt für Justiz sollte auch mit den Betriebserlaubnisbehörden der Bundesländer eine kontinuierliche Abstimmung angestrebt werden. Ebenso müssen die örtlichen Jugendämter und anerkannten Träger bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen im Inland angemessen durch die überörtlichen Jugendhilfeträger bzw. Landesjugendämter informiert bzw. einbezogen werden.

Soweit die zuständigen überörtlichen Träger auf der Grundlage der in der Arbeitshilfe dargestellten fachlichen Erwägungen in Verfahren über Unterbringungsersuchen aus dem Ausland entscheiden, müssen die beteiligten ausländischen und inländischen Stellen hierüber entsprechend informiert sein. Dabei kommt auch dem Bundesamt für Justiz als zentraler Behörde eine wichtige Funktion zu, da ausländische Behörden nicht selten hiesige Zuständigkeiten für die Durchführung der Konsultationsverfahren (nur) über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde übermitteln erhalten. Nur dann kann im Ergebnis den Zielen der internationalen Vereinbarungen, - dem Schutz von Kindern und der hierfür erforderlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Fach- und Schnittstellen - ausreichend Rechnung getragen werden.

1.4 Gesetzliche Vertretung des Minderjährigen

1.4.1 Im Inland

Zunächst sind die Eltern Träger des Sorgerechts gemäß § 1626 BGB. Die elterliche Sorge umfasst das Personensorgerecht, nämlich die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie beinhaltet u. a. neben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht auch das Recht zur Beantragung öffentlicher Leistungen, wie etwa Hilfen zur Erziehung, § 27 SGB VIII.

Wenn die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge oder Teilen selbiger verhindert sind, kann eine Vormundschaft oder Pflegschaft für das Kind eingerichtet werden. Als Gründe für eine Verhinderung der Ausübung der elterlichen Sorge kommt z.B. der Tod oder die Nichterreichbarkeit der Eltern oder der teilweise bzw. vollständige Entzug durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB in Betracht. Die Bestellung eines Vormunds für den Minderjährigen ist sowohl vor seiner Einreise nach Deutschland durch die ausländischen Gerichte (gem. ausl. Rechtsvorschriften), aber auch ggf. hier nach einer Einreise nach deutschem Recht möglich.

Gem. Art. 23 KSÜ bzw. Art. 21 Brüssel IIa-Verordnung können gerichtliche Entscheidungen zur Einsetzung des Vormunds bzw. Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf einen

Pfleger anerkannt werden; gem. Art. 8, 9 und 13 Brüssel IIa-VO sowie Art. 12 KSÜ sind außerdem unter bestimmten Umständen behördliche und gerichtliche Maßnahmen des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes zum Schutz eines Minderjährigen möglich.

1.4.2 Im Ausland

Das Sorgerecht der Eltern bleibt grds. auch bei einem Aufenthalt des Kindes im Ausland bestehen. Insofern sind die Eltern bei wesentlichen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, entscheidungsbefugt. Ratsam ist die Ausstellung einer Vollmacht. Sollte es Sorgerechtsentscheidungen des hiesigen Familiengerichtes geben, etwa die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil nach einer Trennung, sind sie von ausländischen Stellen gemäß Art 21 Brüssel II a VO anzuerkennen, die Möglichkeit eines (nicht-obligatorischen) förmlichen Anerkennungsverfahrens besteht zusätzlich. Die elterliche Sorge ruht nach deutschem Rechtsverständnis nur, wenn die Eltern tatsächlich verhindert sind und keine Kontaktaufnahme möglich ist.

Bei der gesetzlichen Vertretung durch einen Vormund gilt gleiches. Grundsätzlich kann das Kind bzw. der Jugendliche durch einen Vormund in Deutschland bei wesentlichen Angelegenheiten im Ausland vertreten werden. Bezüglich der Ausgestaltung der Vormundschaft ergeben sich bezüglich der Frage nach den persönlichen Kontakten Besonderheiten. Zwar ist der Vormund nach wie vor nicht von der Kontaktpflicht befreit. Dennoch können die Umstände des Einzelfalls es gebieten, dass auch eine Kontaktaufnahme per Skype, Handy oder Internet möglich ist. Wenn es das Kindeswohl gebietet, hat das Jugendamt die Entlassung nach § 87 c Abs. 3 SGB VIII anzuregen. Ansonsten werden gemäß Art. 23 KSÜ, Art. 21 Brüssel IIa-Verordnung die gerichtlichen Entscheidungen zur Einsetzung des Vormunds bzw. Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf einen Pfleger auch im Ausland anerkannt. Unter bestimmten Umständen sind – wie oben dargestellt – auch ausländische Stellen befugt, Entscheidungen zum Schutz des dort untergebrachten Minderjährigen zu treffen, die für das dortige Hoheitsgebiet gelten.

2. Unterbringungen im Inland

2.1 Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legalisationen

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit wird durch die Zentralen Behörden unterstützt. Für die Brüssel IIa-VO sind dies die Stellen, die von den Mitgliedstaaten für die Anwendung des Haager Übereinkommens benannt wurden. Ferner sieht die Brüssel IIa-VO vor, dass alle Zentralen Behörden in das justizielle Netz der Zivil- und Handelssachen integriert werden.¹¹

Nach Artikel 54 Brüssel IIa-VO stellen die Zentralen Behörden Informationen über nationale Verfahren und Rechtsvorschriften zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. In gleicher Weise verlangt Artikel 30 KSÜ von den Zentralen Behörden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten

¹¹ https://e-justice.europa.eu/content_ejn_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do?init=true

sowie die für den Schutz von Kinder verfügbaren Dienste zu erteilen. Die zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten finden sich für das KSÜ auf den Seiten der Haager Konferenz zum KSÜ.¹²

Das Ersuchen einer geplanten grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland kann direkt an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) oder zur Übermittlung an diese auch dem Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde im Bundesgebiet durch die ausländischen Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Nicht erforderlich ist daher nach der Brüssel IIa-VO bzw. dem KSÜ - vorbehaltlich besonderer Verfahrensregelungen im jeweiligen Staat¹³ - die Mitwirkung der jeweiligen Zentralen Behörden im Ausland. Wie oben dargestellt, sind für die Durchführung der Konsultationsverfahren gem. §§ 45 ff. IntFamRVG die überörtlichen Träger der Jugendhilfe in dem Bundesland zuständig, in dem die geplante Unterbringung stattfinden soll.

- Bei Unklarheit über die Befugnis bzw. Zuständigkeit der ausländischen ersuchenden Stelle kann durch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe / Landesjugendämter daher die ausländische Zentrale Behörde des Vertragsstaates um Auskunft ersucht werden. Eine Zustimmung gem. §§ 45 ff. IntFamRVG oder auch die gerichtliche Genehmigung gem. § 47 IntFamRVG wäre im Zweifel sonst ggf. nicht zulässig, da das Verfahren nicht durch unzuständige bzw. nichtautorisierte Stellen begonnen werden kann.
- Kosten des Verfahrens tragen die beteiligten Staaten jeweils für die eigenen Aufgaben (vgl. Art. 57 Abs. 4 Brüssel IIa-VO und Art. 38 KSÜ).
- Gem. Art. 57 Abs. 2 Brüssel IIa-VO teilt jeder Mitgliedsstaat mit, welche Amtssprache er neben seiner eigenen für Mitteilungen zulässt; nach Art. 54 KSÜ besteht die Verpflichtung des ersuchenden Staates, die eingereichten Schriftstücke in der eigenen Landessprache nebst Übersetzung in die Sprache des anderen Staates mitzuliefern; hilfsweise kann eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden. Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde im Bundesgebiet ist nicht für ggf. erforderliche Übersetzungen zuständig.
- Die nach den Vereinbarungen ausgestellten oder übermittelten Schriftstücke sind nach dem KSÜ frei von der Verpflichtung zur Legalisation (vgl. Art. 43 KSÜ); gem. Art. 52 Brüssel IIa-VO sind ebenfalls bestimmte Urkunden von dem Erfordernis einer Legalisation ausgenommen.

¹² www.hcch.net

¹³ Vgl. hierzu u.a. Runderlass Nr. 47 S 2 des marokkanischen Justizministeriums vom 17.10.2016 zur Umsetzung von Art. 33 KSÜ auf den Seiten der Deutschen Botschaft Rabat:
<https://rabat.diplo.de/ma-de/service/05-VisaEinreise/-/1693432?openAccordionId=item-1808154-4-panel>

2.2 Voraussetzungen Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45 - 47 IntFamRVG – Durchführung des Konsultationsverfahrens bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung

Eine Zustimmung zur Unterbringung soll in der Regel vom zuständigen überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 46 Abs. 1 IntFamRVG in der Regel erteilt werden, wenn

1. *„die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere, weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,*
2. *die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,*
3. *das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,*
4. *die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,*
5. *eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,*
6. *die Übernahme der Kosten geregelt ist.“*

Weiter regelt § 46 Abs. 2 bis 5 IntFamRVG:

„(2) Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 abzulehnen, wenn im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre.

(3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.

(4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

(5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.“

Soweit Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ ihrem Wortlaut nach ein vorheriges „zu Rate ziehen“ der zuständigen Stelle am Ort der Unterbringung beinhalten, genügt es für das Verfahren nicht, dass die ersuchende Stelle über Art und Dauer der geplanten Unterbringung informiert und die eigene fachliche Entscheidung übermittelt. Das „zu Rate ziehen“ wird über eine Verpflichtung zur Unterrichtung und Übermittlung von Urkunden hinaus - durch die Verfahrensregelungen der §§ 45 ff. IntFamRVG - zu einem vorgeschalteten Zustimmungsverfahren zwischen ersuchender und ersuchter Behörde. Dies bedeutet, dass:

- die Erteilung der Zustimmung der ersuchten Behörde zur geplanten Unterbringung Voraussetzung dafür ist, dass diese konventionsgemäß erfolgen kann, da für dieses Verfahren das nationale Recht anwendbar ist,

- an die Einhaltung des Verfahrens die Frage der Vollstreckbarkeit der Unterbringungsentscheidung geknüpft ist, vgl. Art. 23 lit. g Brüssel IIa-VO und Art. 23 Abs. 2 lit. f KSÜ¹⁴ und
- Rechtsmittel gegen die Entscheidung der ersuchten Behörde nicht gegeben sind, § 46 Abs. 5 Satz 2 IntFamRVG.

2.3 Art der Unterbringung

Es sind drei Arten von Unterbringungsverfahren zu unterscheiden, die nach den Regelungen der Art. 56 Abs. 1 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfen bzw. bei denen sich der unterschiedliche Wortlaut beider Regelungen ggf. auswirkt:

2.3.1 Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen in Heimen oder anderen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe ist gem. Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ immer die Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich.

Motive der grenzüberschreitenden Unterbringungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Deutschland sind in aller Regel fehlende spezialisierte Angebote der Jugendhilfe in den zumeist benachbarten Mitgliedstaaten.

In den bisherigen Verfahren wurde mit dem Unterbringungsersuchen in der Regel bereits vom ausländischen Gericht bzw. der Behörde die ausgewählte Unterbringungseinrichtung benannt. Die getroffene Unterbringungsentscheidung muss mit dem vorgelegten Bericht über die Minderjährigen und deren erzieherischen Bedarfe begründet werden. Auf welcher Grundlage die ausländischen Behörden die Auswahl der Einrichtungen getroffen haben, ist dabei nicht immer nachzuvollziehen. Diese Auswahl bzw. Entscheidung haben die überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG – neben weiteren Voraussetzungen – vor Erteilung einer Zustimmung nochmals zu beurteilen.

Neben dem Bericht über die Bedarfe des Minderjährigen und die Gründe für die geplante Unterbringung in Deutschland und in der konkreten Einrichtung muss auch eine Betriebserlaubnis der Einrichtung und deren pädagogisches Konzept vorliegen, um beurteilen zu können, ob

- die geplante Unterbringung dem Kindeswohl entspricht (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG)
- im Rahmen der Anhörung des Kindes oder Jugendlichen die Auswahl der Einrichtung und die Ziele der Unterbringung altersgerecht mit dem Minderjährigen besprochen wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG)
- die Einrichtung der beabsichtigten Unterbringung zugestimmt hat (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG).

¹⁴ Siehe Rechtssache C-92/12 PPU, Health Service Executive gegen S.C. und A.C. Slg. 2012, I-0000, Urteil vom 26.4.2012.

2.3.2 Freiheitsentziehende Unterbringung

Bei einer beantragten grenzüberschreitenden freiheitsentziehenden Unterbringung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 IntFamRVG vorliegen. Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 IntFamRVG ist ein Ersuchen einer ausländischen Behörde zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen nur dann zulässig, wenn diese Unterbringung im Ausland durch ein Gericht angeordnet worden ist. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Entscheidungen auch befristet sein können; bei Ablauf der Anordnungsfrist wird die freiheitsentziehende Unterbringung unzulässig, sofern nicht eine Verlängerung der Maßnahme erneut gerichtlich angeordnet wird.

Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 IntFamRVG sind durch die Landesjugendämter zu prüfen. Die Einrichtungen sind unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn sich der Status der Unterbringung ändert; dies sollte aus der Mitteilung über die Erteilung der Zustimmung gegenüber den Trägern der Unterbringungseinrichtung gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG hervorgehen.

Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 IntFamRVG ist eine Ablehnung der beantragten freiheitsentziehenden Unterbringung auszusprechen, wenn – unabhängig vom Vorliegen der ausländischen gerichtlichen Unterbringungsentscheidung – bei Zugrundelegung des Berichts der ausländischen Stelle eine solche Unterbringung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre. Dies bedeutet, dass in Bezug auf die beantragte freiheitsentziehende Unterbringung eine eigene fachliche Beurteilung nach hier geltenden Grundsätzen zwingend geboten ist.

2.3.3 Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilien

Die Vorschriften von Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ fordern bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung übereinstimmend, vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde zu Rate zu ziehen. Dabei weichen jedoch die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens voneinander ab. Nach Art. 33 Abs. 1 KSÜ bedarf es in jedem Fall einer zwischenstaatlichen Konsultation:

„Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.“

Demgegenüber regelt Art. 56 Brüssel IIa-VO für beabsichtigte Unterbringungen in einer Pflegefamilie, dass ein Konsultationsverfahren bei diesen Unterbringungen nur dann vorgeschaltet sein soll, wenn auch in innerstaatlichen Unterbringungsverfahren von Pflegekindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist:

„Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht¹⁵ die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat

¹⁵ Vgl. Fn. 9.

untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zu Rate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.“

In den Fällen, in denen nach dem Recht des Mitgliedsstaates die Einschaltung einer Behörde nicht geboten ist, genügt es, die jeweils zuständige Behörde über die Unterbringungsentscheidung zu informieren (Art. 56 Abs. 4 Brüssel IIa-VO):

„Beschließt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Zentrale Behörde des Mitgliedstaats davon in Kenntnis.“

Damit sieht die Regelung des Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Brüssel IIa-VO die Durchführung eines Konsultations-Verfahrens nur dann vor, „(...) sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.“ Nach Abs. 4 der Regelung ist aber bei einer Unterbringung ohne Durchführung eines Konsultationsverfahrens dann zwingend die Information der Zentralen Behörde des Aufnahmestaates über die grenzüberschreitende Unterbringung in einer Pflegefamilie durch die unterbringende Behörde erforderlich.

Art. 33 KSÜ lässt diese Ausnahme demgegenüber nicht zu. Vielmehr wird hier auch bei einer „Betreuung durch Kafala oder eine(r) entsprechende Einrichtung“ die vorherige Zustimmung gefordert.

Bei grenzüberschreitenden Unterbringungen in Familien- bzw. Verwandtenpflege wird allerdings häufig kein vorheriges Konsultationsverfahren durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die ausländischen Behörden oder Gerichte in diesen Fällen mehrheitlich keine Unterbringungsersuchen bei der inländischen Zentralen Behörde oder dem überörtlichen Träger am Ort der Pflegefamilie einreichen, weil sie diese nach ihrem eigenen Rechtsverständnis nicht für erforderlich halten.

Die überörtlichen Träger im Bundesgebiet beurteilen z. T. das Erfordernis der Durchführung eines Konsultationsverfahrens ebenfalls unterschiedlich. Teilweise wurde im Falle des Bekanntwerdens einer beabsichtigten Unterbringung das Erfordernis einer Durchführung des Verfahrens mit der Begründung verneint, bei interstaatlichen Unterbringungen in Verwandtenpflege (als Verwandte oder Schwägernte bis zum dritten Grad) sei gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis erforderlich und aufgrund dessen hiesige Behörden nicht zum Tätigwerden verpflichtet.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend: Sowohl nach den Regelungen von Artikel 56 Brüssel IIa-VO als auch nach § 46 IntFamRVG ist unabhängig vom Grad der Verwandtschaft bei Ersuchen zur Unterbringung in Verwandtenpflege ein Konsultationsverfahren erforderlich, soweit die geplante Unterbringungsentscheidung **von einer ausländische Behörde** erfolgte. Dies gilt insbesondere, wenn der beabsichtigten Unterbringung bei Verwandten im Herkunftsland des Kindes oder Jugendlichen eine befristete bzw. dauerhafte Einschränkung der elterlichen Sorge vorausging, wenn das Kind oder der Jugendliche durch Behörden im Ausland in Obhut genommen wurde oder wenn bereits eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses behördlich veranlasst wurde, denn in diesen Fällen wären auch nach Anwendung des hiesigen Rechts

die Jugendämter verpflichtet, die Möglichkeit einer (längerfristigen) Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Einrichtung bzw. bei Verwandten zu prüfen. Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII ist dabei ohne Belang.

Dies führt bei Verfahren nach Art. 56 Abs. 1 Brüssel IIa-VO im Falle einer grenzüberschreitenden Aufnahme in Verwandtenpflege zu folgender sachlicher Unterscheidung bei der Frage der Notwendigkeit eines vorherigen Konsultationsverfahrens:

- Das Erfordernis einer Zustimmung besteht **bei behördlich veranlasster Unterbringung** immer – daher auch bei geplanter Familien- oder Verwandtenpflege. Bei Ersuchen von Behörden bzw. Gerichten, die eine geplante Unterbringung in Familien-/Verwandtenpflege zum Gegenstand haben, ist die Durchführung eines Konsultationsverfahrens daher geboten.
- Bei beabsichtigter Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Verwandtenpflege außerhalb der vorherigen Zuständigkeit einer ausländischen Behörde und damit ausschließlich aufgrund privatrechtlicher Entscheidung der Sorgeberechtigten, bedarf es demgegenüber weder nach Art. 56 Brüssel IIa-VO noch nach Art. 33 KSÜ eines Konsultationsverfahrens. Hier geht der Unterbringungsentscheidung keine „Erwägung einer Unterbringung“ eines Gerichts bzw. einer Behörde voraus.

Oftmals werden deutsche Jugendämter von ausländischen Stellen um Überprüfung von Pflegefamilien gebeten oder der ISD wird mit der Prüfung betraut. Sobald ein entsprechendes Ersuchen eingeht, muss daher geklärt werden, ob eine grenzüberschreitende Unterbringung geplant ist oder es sich um eine privatrechtliche Verwandtenpflege handelt. Die Zentrale Behörde bzw. der überörtliche Träger der Jugendhilfe wäre daher umgehend zu informieren, wenn eine ausländische Stelle oder der ISD um eine Überprüfung von Verwandten wegen eines/einer im Ausland lebenden Minderjährigen bittet.

Ob eine vorherige Zustimmung notwendig ist, liegt im Entscheidungsbereich des Aufnahmesstaates. Sofern es sich bei der Verwandtenpflege um eine behördlich veranlasste Unterbringung handelt, ist die ausländische Stelle durch den zuständigen überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) am Wohnsitz der möglichen Pflegefamilie aufzufordern, ein entsprechendes Zustimmungs- und Konsultationsverfahren einzuleiten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nicht selten örtliche Jugendhilfeträger erst durch Beantragung von Hilfen zur Erziehung oder Unterstützung bei Beantragung von anderen Sozialleistungen darüber informiert wurden, dass sich ausländische Kinder in Pflegefamilien in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten. Dies ist auch im Hinblick auf den notwendigen Schutz von Kindern nicht mit den Zielen der Brüssel IIa-VO bzw. des KSÜ und des hiesigen Jugendhilferechts zu vereinbaren. Ferner ist bei nicht bekannten Unterbringungen ausländischer Minderjähriger z. T. auch deren gesetzliche Vertretung im Inland völlig ungeklärt, da das Fehlen eines notwendigen Konsultationsverfahrens einen Anerkennungsversagungsgrund darstellt.

2.3.3.1 Umzug von Pflegefamilien aus dem Ausland

Sofern ausländische Pflegefamilien, bei denen Kinder oder Jugendliche bereits durch ausländische Stellen nach dortigem Recht und Verfahren untergebracht wurden, einen Wohnsitzwechsel aus dem Ausland nach Deutschland beabsichtigen, stellt sich die Frage, ob auch in

diesen Fällen ein vorheriges Ersuchen und die Durchführung eines Konsultationsverfahrens gem. Art. 56 Brüssel IIa-VO bzw. Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45 ff. IntFamRVG erforderlich ist. Da dieser Fall keine Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung darstellt, könnte ein Konsultationsverfahren entbehrlich sein.

Da jedoch dieser Umzug grundsätzlich die behördlichen Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche und den möglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Unterbringungseinrichtungen und die Rechtsstellung der Pflegefamilien nach internationalen Bestimmungen berührt (Brüssel IIa-VO, KSÜ, § 8a, § 42 SGB VIII), ist nach Auffassung der Landesjugendämter auch in diesen Fällen häufig die vorherige Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich, wenn die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zuvor mit Beteiligung ausländischer Behörden erfolgte (siehe unter 2.3.3).

Denkbar wäre, in diesen Fällen eine Mitteilungspflicht gem. Art. 56 Abs. 4 Brüssel IIa-VO analog anzunehmen, da nur durch ein Konsultationsverfahren geklärt werden kann, ob oder wer eine weitere Beratung und Betreuung der Pflegefamilie im Interesse der Kinder oder Jugendlichen sichert. Über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde können zu den Verfahren in den Herkunftsländern und zum dort geltenden Recht ggf. Informationen eingeholt werden.

2.3.3.2. Adoptionspflege/-verfahren

Nicht selten gehen Anfragen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern aus Deutschland ein, die beabsichtigen, ein verwandtes oder fremdes Pflegekind bei sich aufzunehmen. Sofern mit diesen Anfragen (auch) das Ziel einer späteren Adoption des Kindes oder Jugendlichen verbunden ist, sind die Regelungen des Haager Adoptionsübereinkommens bzw. die hierzu ergangenen nationalen Gesetze grundsätzlich vorrangig.

2.3.3.3 Kafala-Verfahren

Art. 33 KSÜ erfasst auch die Erwägung der Betreuung eines Kindes durch Kafala (und Unterbringung oder Betreuung in einem Vertragsstaat):

„(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.“

Mit einer Kafala nach islamischem Recht wird ein Kind unter Aufrechterhaltung seiner rechtlichen Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen

Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut. Die Kafala entspricht in ihren Wirkungen am ehesten einem Dauerpflegeverhältnis, das mit einer Vormundschaft verbunden ist.¹⁶ Kafala-Entscheidungen ergehen auf Antrag durch ausländische Gerichte. Gemäß Art. 3 lit. e i.V.m. Art 1 Abs. 1, Art. 5 KSÜ gehören diese Entscheidungen zu den „Maßnahmen“ einer (zuständigen) ausländischen Behörde, die nach Art. 23 Abs. 1 KSÜ kraft Gesetzes unmittelbar im Inland anerkannt werden (ohne Anerkennungsentscheidung gem. §§ 107 ff. FamFG). Möglich bleibt nach Art. 24 KSÜ die gerichtliche Anerkennung oder Anfechtung dieser Entscheidung im Inland.

Mit dem Ausspruch der Kafala-Entscheidung ist zumeist die Erlaubnis des ausländischen Gerichts verbunden, Ausweispapiere zu beantragen und mit dem Kind auszureisen. Mit dieser Gerichtsentscheidung wird daher auch bereits die Zustimmung des Heimatstaates zur Ausreise des Kindes gegenüber dortigen Behörden erteilt.

Zwar finden sich nur sehr wenige Staaten, in denen Kafala-Entscheidungen ergehen und die zugleich Vertragsstaaten des KSÜ sind¹⁷. Auch stellen diese Verfahren nur einen äußerst geringen Anteil der Unterbringungsersuchen dar. Sie erfordern aber in Bezug auf die Sachverhaltsklärungen und die Zusammenarbeit mit ausländischen und inländischen Stellen zumeist einen hohen zeitlichen Aufwand.

Die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen aufgrund einer Kafala-Entscheidung zu im Inland lebenden Pflegepersonen erfordert die **vorherige** Durchführung eines Konsultationsverfahrens. Voraussetzung für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens ist auch hier, dass das Ersuchen zur Unterbringung durch eine autorisierte ausländische Behörde gestellt wird und die Voraussetzungen des § 46 IntFamRVG erfüllt sind. Ersuchen werden z. B. durch die Zentrale Behörde Marokkos an die Zentrale Behörde in Deutschland übermittelt; die marokkanischen Gerichte informieren die marokkanische Zentrale Behörde bei Beantragung - und vor Ausspruch - einer Kafala-Entscheidung über das Verfahren.¹⁸

In der Vergangenheit ergaben sich insbesondere bei privat initiierten Unterbringungen und Kafala-Entscheidungen erhebliche aufenthaltsrechtliche Probleme. Wurde allein unter Bezugnahme auf eine vorliegende Kafala – ohne vorheriges Unterbringungsersuchen zuständiger ausländischer Behörden und damit ohne Konsultationsverfahren – von in Deutschland lebenden Personen ein Visum zur Einreise des Kindes oder Jugendlichen ins Bundesgebiet beantragt, führte dies meist zu einer Ablehnung.¹⁹

¹⁶ Vgl. hierzu aber: Nadjma Yassari, „Recognizing child protection measures in Middle Eastern legal systems as equivalents to adoption – a fresh look on Maghrebian kafala, Iranian saraparasti and Iraqi damm“ in: Adoption: Cross-border legal issues, Veröffentlichung des Europäischen Parlaments (<http://www.europarl.europa.eu/supporting-analyses>); danach sind die Rechtswirkungen von Kafala (ähnlichen) Entscheidungen in den Ländern z.T. sehr unterschiedlich; es gibt damit Kafala-Entscheidungen, die in ihren rechtlichen Wirkungen denen einer sog. schwachen Adoption entsprechen; hier wären die Vorschriften des AdWirkG ggf. anzuwenden. Eine Entscheidung des hiesigen Gerichts hätte dann u.U. Auswirkungen in Bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Minderjährigen nach einer Anerkennung bzw. ggf. Umwandlung der ausländischen Entscheidung.

¹⁷ Insbesondere Marokko.

¹⁸ Vgl. hierzu u.a. Runderlass Nr. 47 S 2 des marokkanischen Justizministeriums vom 17.10.2016 zur Umsetzung von Art. 33 KSÜ auf den Seiten der Deutschen Botschaft Rabat:
<https://rabat.diplo.de/ma-de/service/05-VisaEinreise/-/1693432?openAccordionId=item-1808154-4-panel>

¹⁹ Nur dann, wenn einem Visums-Antrag bereits ein längeres gemeinsames Zusammenleben des Kindes mit den Kafala-Pflegeeltern im Ausland vorausgegangen ist, wird dies bei einem Antrag auf Erteilung eines Visums für das Kind bzw. den Jugendlichen ggf. anders beurteilt werden. Vgl. aber: EuGH (Große Kammer), Urteil vom 26.03.2019 - EUGH Aktenzeichen C-129/18 „...Die zuständigen nationalen Behörden haben jedoch die Einreise und den Aufenthalt eines solchen Kindes als eines sonstigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinne von Art. 3 Abs. 2, Buchst. a dieser Richtlinie, gelesen im Licht von Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 der Charta, zu erleichtern...“ In: FamRZ 2019, Heft 10, S. 832 ff.

Für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ergeben sich mit dieser Ablehnung im Herkunftsland schwerwiegende Nachteile. Es gilt dort rechtlich als Kind der Kafala-Pflegeeltern. Damit kann die Aufnahme in eine dortige (Heim-)Einrichtung oder die weitere Aufnahme durch eine andere Pflegefamilie im Heimatland ggf. ausgeschlossen sein. Auch eine geänderte rechtliche Zuordnung des Kindes zu einer anderen Familie wäre im Herkunftsland aufgrund der wirksamen Kafala-Entscheidung nicht möglich. Scheitert also die Einreise der Minderjährigen nach Deutschland, entsteht ein „hinkendes Rechtsverhältnis“. In aller Regel folgen langwierige, teilweise gerichtliche Verfahren der Kafala-Pflegeeltern, um dennoch eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland zu erlangen. Die deutschen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Staaten dürften in der Regel entsprechende Hinweise auf ihren Internetseiten vorhalten.

In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 10. 3. 2011 – 1 C 7/10 (VG Berlin), in dem Kafala-Pflegeeltern auf Erteilung eines Visums zur Einreise eines Kindes geklagt hatten, stellte das Gericht fest, dass für die Betreuung eines Kindes durch Kafala in einem anderen Vertragsstaat die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 33 KSÜ erforderlich ist.

Folglich ist in diesen Fällen regelmäßig ein konventionsgemäßes Konsultationsverfahren notwendig, wobei zunächst das zuständige Landesjugendamt gemäß § 45 IntFamRVG gegenüber der ersuchenden ausländischen Stelle der Unterbringung eines Kindes zustimmt. Daran anknüpfend kann in einem zweiten Schritt eine Kafala beantragt werden. Hierbei darf angenommen werden, dass die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt oder zugesagt wird (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG).

In der Vergangenheit erhielten die Landesjugendämter meist erst dann Kenntnis von Kafala-Verfahren, wenn die Erlaubnis zur Einreise des Kindes durch Ausländerbehörden bzw. Deutsche Botschaften abgelehnt wurde. Die Nachholung eines Konsultationsverfahrens war in diesen Fällen zumeist nicht möglich bzw. äußerst schwierig. Erfahrungsgemäß sehen ausländische Stellen wenig Veranlassung, nach einer ergangenen Kafala-Entscheidung mit den zuständigen Stellen in Deutschland zusammen zu arbeiten. Daher ist Personen, die durch eine Kafala-Entscheidung die Betreuung und Einreise eines Kindes oder Jugendlichen erreichen möchten, dringend von einer privaten Initiative abzuraten.

Grundsätzlich können auch die Landesjugendämter potentielle Kafala-Pflegepersonen beraten. Dies setzt voraus, dass die örtlichen Jugendhilfeträger am Wohnort dieser Personen das Landesjugendamt frühzeitig informieren bzw. beteiligen.

Bei Anträgen auf Erlass einer Kafala-Entscheidung sollte dem ausländischen Gericht (z. B. in Marokko) die Stellungnahme einer zuständigen deutschen Jugendbehörde vorgelegt werden, welche die Eignung der Antragsteller für die Übernahme der Kafala-Rechte und die Aufnahme des Pflegekindes fachlich beurteilt. Die betroffenen Personen werden zu diesem Zweck bei den Jugendämtern in der Regel vorab eine Eignungsprüfung sowie die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung für das Verfahren im Ausland beantragen. Die Jugendämter sollten in diesen Fällen die Antragsteller zur weiterführenden Beratung an die zuständigen Landesjugendämter verweisen. Andernfalls sollten die Landesjugendämter über das angestrebte Kafala-Verfahren zumindest informiert werden.

Bislang wurde z. T. ohne vorherige Eignungsüberprüfung im Inland eine Kafala-Entscheidung für ein Kind im Ausland beantragt und oftmals erteilt. Soweit in diesen Fällen ein Wohnsitz im

Ausland angegeben wurde, behandelten die dortigen Gerichte den Vorgang als innerstaatliches Verfahren. Hier ist in den meisten Fällen eine nachträgliche Heilung oder ein nachträgliches Konsultationsverfahren aus o.g. Gründen nicht möglich. Sofern jedoch eine nachträgliche Überprüfung der Pflegefamilie (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 IntFamRVG) im Zusammenhang mit einem nachträglich durchgeführten Konsultationsverfahren erfolgen würde, wäre ggf. auch eine mutwillige Umgehung internationaler Vereinbarungen zum Kinderschutz zu prüfen, die dann einer Zustimmung entgegenstehen könnten. Im Einzelfall käme auch die Anfechtung der Kafala-Entscheidung in Betracht.

Bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist im Hinblick auf notwendige Nachweise für eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichenden Krankenversicherungsschutz ein frühzeitiger Kontakt zur örtlichen Ausländerbehörde am Wohnort der (Kafala-)Pflegefamilie herzustellen (siehe unter 2.4.5). Es ist zu empfehlen, diesen Unterlagen - mit Einverständnis der Pflegefamilie - auch die Eignungsbestätigung des Jugendamtes beizufügen. Inwieweit die Zustimmung der Ausländerbehörde Bindungswirkung in Bezug auf den Visumsantrag entfaltet, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Ebenso ist unklar, welche Bedeutung der Zustimmung des Landesjugendamtes zur Unterbringung gemäß § 45 IntFamRVG bei der Prüfung eines Antrags auf Visumserteilung bzw. auf Erlaubnis der Einreise beigemessen wird. Eine Regelung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1. AdÜbAG fehlt insoweit.

2.4 Umfang der Prüfung – Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 – 6 IntFamRVG

Eine Zustimmung zur Unterbringung ist vom zuständigen überörtlichen Träger gem. § 46 Abs. 1 IntFamRVG in der Regel zu erteilen, wenn

1. *„die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere, weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,*
2. *die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,*
3. *das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,*
4. *die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,*
5. *eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,*
6. *die Übernahme der Kosten geregelt ist.“*

Für das Verfahren gem. § 46 IntFamRVG müssen damit ausreichende und aussagefähige Unterlagen vorliegen, damit eine Entscheidung der ersuchten Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelung ergehen kann. Bei Bedarf kann der ausländischen Behörde gemäß § 46 Abs. 3 IntFamRVG aufgegeben werden, weitere Unterlagen und Informationen nachzureichen.

2.4.1 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG: Unterbringung entspricht dem Kindeswohl

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG muss der ersuchten Behörde für die Entscheidung, inwieweit die geplante Unterbringung dem Kindeswohl entspricht, ein eigener Ermessensspielraum zustehen.²⁰ Wesentliches Beurteilungskriterium hierfür ist die besondere Bindung des Kindes oder Jugendlichen zum Inland. Bei der Prüfung der Voraussetzung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG ist davon auszugehen, dass sich die ausländische Stelle unter dem Aspekt des Kindeswohls für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen im Ausland entschieden hat. Die ausländische Stelle kennt die Entwicklungsgeschichte des Kindes, sie hat den Minderjährigen angehört und die Einrichtung ausgewählt. Eine eigenständige fachliche Beurteilung ist den Landesjugendämtern als ersuchter Stelle nicht möglich. Für die Feststellung, ob die geplante Unterbringung im Einzelfall dem Kindeswohl nicht entspricht, benötigen die Landesjugendämter (ergänzt ggf. durch die örtlich zuständigen Jugendämter) daher eigene Sachnähe bzw. zusätzliche Informationen zu Umständen, die dem Wohl des Kindes bei der gewählten Unterbringung möglicherweise entgegenstehen. Dies können insbesondere rechtliche oder tatsächliche Sachlagen sein, welche der ersuchenden Behörde bei Antragstellung nicht bekannt waren bzw. nicht von ihr berücksichtigt werden konnten

Es kann daher notwendig sein, die fachliche Entscheidung der ersuchenden Stelle in Bezug auf die gewählte Unterbringung nochmals zu prüfen. Dabei ist die in der Regel bestehende Eilbedürftigkeit der Unterbringungsentscheidungen im Rahmen dieser Prüfung mit zu beachten. Beispiel: Unterbringung einer Jugendlichen in einer Verselbständigungsgruppe mit der Auflage, ein Praktikum zu absolvieren. Die Jugendliche hat sich in allen vorausgehenden Unterbringungen konsequent einer Beschulung und Betreuung entzogen. Hier stellt sich die Frage, ob im Falle einer fachlich abweichenden Beurteilung eine Ablehnung in Betracht kommt. Dies könnte dann der Fall sein, wenn das Kindeswohl berührt wird.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG entspricht die Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes insbesondere, wenn die/der Minderjährige durch eine Stelle / Einrichtung im Inland aufgenommen wird, zu der eine besondere Bindung besteht. Mit diesem Beispiel wird dem Umstand, dass das Kind seine bisherige gewohnte Umgebung verlassen muss, eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Unterbringung im Ausland entspricht dem Kindeswohl, sofern die damit einhergehenden Umstellungen und Belastungen die Ziele der Maßnahme nicht beeinträchtigen.

2.4.2 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG: Bericht bzw. ärztliche Stellungnahme, aus denen die Gründe der beabsichtigten Unterbringung hervorgehen

Die ausländische Stelle hat einen Bericht bzw. eine ärztliche Stellungnahme zu den Gründen der beabsichtigten Unterbringung im Ausland vorzulegen. Dabei sollte ausgeführt werden, inwiefern die grenzüberschreitende Unterbringung dem Kindeswohl dient, obwohl damit für

²⁰ Dass eine eigene fachliche Entscheidung zur grenzüberschreitenden Unterbringung durch die Landesjugendämter geboten ist, ergibt sich im Übrigen auch aus § 46 Abs. 2 Nr. 2 IntFamRVG (auch wenn sich diese Vorschrift auf die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung bezieht).

das Kind oder den Jugendlichen in der Regel eine nachhaltige Lebensveränderung verbunden sein wird (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ggf. Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede). Es kann z. B. im Interesse des Minderjährigen erforderlich sein, ihn möglichst weit entfernt vom bisherigen Umfeld unterzubringen. Ebenso kann eine grenzüberschreitende Maßnahme angezeigt sein, wenn im Inland keine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht, welche auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet ist. Auch die zeitliche Dauer der geplanten Unterbringung muss aus dem Bericht hervorgehen.

2.4.3 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG: Anhörung des Kindes bzw. Jugendlichen

Die Anhörung des Kindes wird regelmäßig durch Mitteilung der ersuchenden Behörde im Bericht über das Kind nachgewiesen. In vielen Fällen wurden die Minderjährigen im Rahmen des behördlichen Verfahrens angehört. Teilweise erfolgte die Anhörung während des gerichtlichen Verfahrens (bspw. bei Anordnung einer befristeten Fremdunterbringung). Einige Kinder oder Jugendliche können die in Betracht kommende Unterbringungseinrichtung im Voraus besichtigen. Zu beachten ist, dass das Familiengericht im Genehmigungsverfahren nach § 47 IntFamRVG zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG erfüllt sind. Hieraus ergibt sich für den überörtlichen Träger der Jugendhilfe die Verpflichtung, seine Ermittlungen und getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit die Anhörung des Kindes oder Jugendlichen nicht durch die vorliegenden Berichte und Mitteilungen der ausländischen Behörden nachgewiesen wird, sollte die ersuchte Behörde gemäß § 46 Abs. 3 IntFamRVG ergänzende Unterlagen hierzu von der beantragenden Stelle einholen. Im Einzelfall muss die Anhörung des Kindes oder Jugendlichen vor der Erteilung der Zustimmung im ausländischen Verfahren nachgeholt werden.

2.4.4 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG: Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie – der Unterbringung stehen keine Gründe entgegen

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG sind einrichtungsbezogene Voraussetzungen zu prüfen. Neben der notwendigen Zustimmung der Einrichtungen zur geplanten Unterbringung sollten folgende weitere Prüfungen durch die ersuchte Stelle vorgenommen werden:

- Bei Unterbringungen in Heimeinrichtungen ist durch die Landesjugendämter das Vorliegen einer Betriebserlaubnis der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII zu klären.
- Auch das pädagogische Konzept der Einrichtung sollte vorliegen und mit den im Bericht zur geplanten Unterbringung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG) angegebenen Gründen für die Wahl der Unterbringung abgeglichen werden.
- Bei geplanten Unterbringungen in (Verwandten-)Pflege muss die Eignung der Pflegefamilien zur Aufnahme des Pflegekindes nachgewiesen sein. Ggf. muss eine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie zur Überprüfung erforderlich. Probleme können dann entstehen, wenn diese Überprüfung bereits durch die ausländischen Behörden vorgenommen wurde oder hiesige

Jugendämter oder der ISD bereits vor Antragstellung durch ausländische Behörden beauftragt wurden (s.o.).

- Feststehen sollte auch, ob die Personensorgeberechtigten der Unterbringung zugestimmt haben. Anderenfalls wäre anzugeben, welche Anordnungen zur Einschränkung der elterlichen Sorge im Ausland getroffen wurden. Im diesen Fall wäre zu klären, ob und welche Wirkungen diese Regelungen im Inland entfalten. In Bezug auf Vertragsstaaten können Regelungen des KSÜ insoweit vor den Bestimmungen des EGBGB greifen.
- Ggf. sollte daher auch die Frage der rechtlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen im Inland geklärt sein, ferner die Erziehungsberechtigung von Pflegeeltern oder Beschäftigten der Heimeinrichtung.
- Geregelt sein muss auch, wer den Hilfeprozess im Inland fachlich begleitet; dies kann durch die ausländischen Behörden erfolgen. Sofern dies nicht ersichtlich ist, müsste eine Vereinbarung der ausländischen Stelle mit dem Jugendamt am Ort der Unterbringung getroffen und vorgelegt werden.

2.4.5 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Aufenthaltsrechtliche Genehmigung ist erteilt oder zugesagt

2.4.5.1 Verfahren betreffend EU-Bürgerinnen und Bürger / Krankenversicherungsschutz

Grundsätzlich besteht auch bei Unterbringungsverfahren von EU-Staatsangehörigen (welche den größten Anteil der Verfahren ausmachen) das Erfordernis zur Mitteilung an die Ausländerbehörden am Ort der Unterbringungseinrichtung. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU genießen aufgrund Art. 21 AEUV²¹, Art. 45 Abs. 1 EuGRC²² und der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG²³ bzw. nach Art. 2 des hierzu am 01.01.2005 ergangenen „Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)“, das den Aufenthalt der Unionsbürgerinnen und -bürger sowie ihrer Familienangehörigen regelt, innerhalb der anderen EU-Mitgliedsländer allgemeine Freizügigkeit. Ein Visum oder ein Aufenthaltstitel sind damit nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zum Ausstellen einer Freizügigkeitsbescheinigung für EU-Bürgerinnen und -Bürger ist aus Gründen der Entbürokratisierung seit Oktober 2013 entfallen.

Dennoch ist der Aufenthalt auch von Unionsbürgerinnen und -bürgern weiterhin an bestimmte Bedingungen geknüpft, die weitere nationale Vorschriften regeln, hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz EU²⁴ (im Folgenden: AVV/FreizügG/EU) sowie

²¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ehem. Art. 18 EGV)

²² Europäische Grundrechtscharta, Art. 45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

²³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

²⁴ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm.

– sehr eingeschränkt – das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), soweit in der Verwaltungsvorschrift darauf Bezug genommen wird. Ziff. 2.6 zu § 2 der AVV/FreizügG/EU bestimmt, die (gebührenfreie) Ausstellung über das Aufenthaltsrecht.

Das FreizügG/EU trifft ferner in § 2 i. V. m. § 4 Regelungen für die erlaubte Einreise bzw. den erlaubten Aufenthalt insbesondere nicht erwerbstätiger EU-Bürgerinnen und Bürger. Danach ist Voraussetzung für einen erlaubten Aufenthalt

1. das Vorliegen gültiger Ausweisdokumente des Heimatstaates
2. das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes²⁵
3. die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII.

Da der Umfang der Krankenversicherungsleistungen innerhalb der EU nicht einheitlich ist, regelt Ziff. 4.1.1 der VO/FreizügG/EU, wann der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die gesetzliche Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- *ärztliche und zahnärztliche Behandlungen*
- *Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln*
- *Krankenhausbehandlung*
- *medizinische Leistungen zur Rehabilitation*
- *Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.*“

Im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens innerhalb der EU-Staaten und einiger Länder außerhalb der EU kann nach Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) eine medizinische Behandlung in Anspruch genommen werden.

Die Weiterversicherung in Deutschland ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bei längeren Aufenthalten im Inland müssen sich z. B. aus der EU stammende Pflegeeltern ggf. eine Krankenversicherung am neuen Wohnort suchen.

Damit sind den Landesjugendämtern in Konsultationsverfahren, die die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus EU-Ländern betreffen, Kopien der Ausweisdokumente sowie der Krankenversicherungsbescheinigungen/-karten der Kinder und Jugendlichen vorzulegen. Diese sind der Ausländerbehörde am Ort der Unterbringung zu übermitteln. Dort wäre zu prüfen, ob der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist. Möglich ist, bei Zweifelsfragen mit der ausländischen unterbringenden Behörde den Abschluss einer EU-Krankenversicherung zu prüfen bzw. zu vereinbaren.^{26 27}

Diese Fragen berühren ferner die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG, wonach eine Kostenregelung für die geplante Unterbringung getroffen worden sein muss (s. u.).

²⁵ http://vv.potsdam.de/vv/Merkblatt_Verpflichtungserklaerung_v_Bund_in_Deutsch.pdf; <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=130214U1C4.13.0>

²⁶ Seit Inkrafttreten der Verordnung EG Nr. 883/2004 Nr. 987/2009 können EU-Bürgerinnen und Bürger durch Krankenversicherungsträger an EU-Wohnorten Leistungen vertretungsweise in Anspruch nehmen, sie erhalten die sog. Europäische Krankenversicherungskarte, die ihnen bei einem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat und in der Schweiz die medizinische Versorgung sichert. Bei Aufenthalten in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei werden gilt diese EU-Krankenversicherungskarte nicht. Es ist daher anzunehmen, dass der Umfang von Krankenversicherungsleistungen aus diesen Staaten nach der VO/FreizügigkeitsG zu prüfen sind.

²⁷ Vgl. hierzu die umfassende Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes: „Schutzlos oder gleichgestellt?“ zu finden als pdf-Datei unter www.paritaet.org; Oktober 2014.

Im Rahmen der Zustimmungsentscheidung wird mit der Unterbringungseinrichtung vereinbart, dass diese nach erfolgter Aufnahme das betreffende Kind oder den Jugendlichen bei der örtlichen Ausländerbehörde anmeldet. Ebenso sind alle Wechsel des Aufenthaltsortes (der Unterbringungseinrichtung des Trägers) der Ausländerbehörde sowie dem zuständigen Landesjugendamt mitzuteilen.

Die Voraussetzungen nach §§ 2, 4 FreizügG/EU müssen mithin entsprechend nachgewiesen werden; bei deren Entfallen (ungültig gewordene Pässe, Versicherungskarten etc.) ist im Einzelfall seitens der Einrichtungen bzw. des Trägers eine Klärung mit den ausländischen Stellen herbeizuführen. Die Landesjugendämter sind ebenfalls über aufenthaltsrechtliche Veränderungen des untergebrachten Minderjährigen zu informieren. Entsprechendes ist in der Mitteilung der überörtlichen Träger der Jugendhilfe über die Erteilung einer Zustimmung zur beantragten Unterbringung gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG an die Einrichtungen mit aufzunehmen.

2.4.5.2 Verfahren bei Unterbringungen von Nicht-EU-Bürger/innen

Bei Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen aus Nicht-EU-Staaten sind die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, §§ 2 ff. AufenthG, im Einzelfall nachzuweisen. Dies sind die Erfüllung der Passpflicht sowie das Vorliegen eines Aufenthaltstitels. Für die Einreise ist ferner ggf. ein Visum einer Deutschen Auslandsvertretung erforderlich. Für die Erteilung eines Visums ist unter bestimmten Voraussetzungen ferner die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde am (zukünftigen) Wohnort gem. § 31 AufenthV notwendig:

„(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

- 1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,*
- 2. der Ausländer im Bundesgebiet*
 - a) eine selbständige Tätigkeit ausüben will,*
 - b) eine Beschäftigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausüben will oder*
 - c) eine sonstige Beschäftigung ausüben will und wenn er sich entweder bereits zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind oder*
- 3. die Daten des Ausländers nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, soweit das Bundesministerium des Innern die Zustimmungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage angeordnet hat.*

Das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners und der minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, bedarf in der Regel nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

- 1. das Visum des Ausländers nicht der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c unterliegt*
- 2. das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners nicht selbst der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c unterliegt*
- 3. die Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden*
- 4. die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Visumbeantragung des Ausländers besteht.*

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums binnen zehn Tagen nach Übermittlung der Daten des Visumantrages an sie widerspricht oder die Ausländerbehörde im Einzelfall innerhalb dieses Zeitraums der Auslandsvertretung mitgeteilt hat, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird. Dasselbe gilt im Fall eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, und seiner Familienangehörigen nach Satz 2, wenn das Visum nur auf Grund eines Voraufenthalts im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1 oder 1a oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, soweit das Visum nicht nach § 34 Nummer 3 bis 5 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Werktage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist. Im Visum ist ein Hinweis auf diese Vorschrift aufzunehmen und die Ausländerbehörde zu bezeichnen.

(3) Die Ausländerbehörde kann insbesondere im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses, in den Fällen der §§ 18, 19, 19a oder 21 des Aufenthaltsgesetzes, in denen auf Grund von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Zustimmung der Ausländerbehörde vorgesehen ist, oder in dringenden Fällen der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).“

2.4.6 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Regelung der Kostenübernahme

Notwendige Voraussetzung der grenzüberschreitenden Unterbringung ist eine Regelung der Kostenübernahme. Bei der beabsichtigten Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Heimeinrichtungen (oder in geschlossene Einrichtungen) wird erfahrungsgemäß bereits vorab eine Vereinbarung bzw. Regelung zur Kostenübernahme zwischen der hiesigen Unterbringungseinrichtung und der ausländischen Stelle getroffen. Diese Vereinbarung wird jedoch, ebenso wie die Auswahlentscheidung, den Landesjugendämtern häufig nicht zugänglich. Mit der Zustimmung der Einrichtung zur Aufnahme des Kindes bzw. Jugendlichen gemäß Art. 46

Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG sollte in jedem Fall die Erklärung verbunden sein, dass die Kostenübernahme zwischen Träger und unterbringender Stelle geregelt wurde. Andernfalls müsste die ersuchende Stelle hierzu maßgebliche Aussagen treffen.

Bei der Unterbringung in Pflegefamilien werden hingegen Kostenregelungen nicht in jedem Fall getroffen. In diesen Verfahren wird z. T. von der (Kosten)-Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach einer Unterbringung ausgegangen, insbesondere bei einer beabsichtigten Verwandtenpflege. § 45 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG fordert keine Kostenübernahmevereinbarung, sondern eine Klärung der Kostenübernahme.

Mit zur Regelung der Kosten gehört auch die Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes des Kindes oder Jugendlichen durch die ersuchende Stelle (s. o.). Diese sollte daher diese Nachweise (Krankenversicherungskarte, ggf. Zusatzvereinbarung mit Partnerkrankenkassen im Inland, z. B. bei schwerwiegenden Erkrankungen, EU-Krankenkarte, im Konsultationsverfahren vorlegen.²⁸ <https://www.krankenkassen.de/ausland/Europaeische-Krankenversicherungskarte><)

Bei erforderlicher Wiederholung des Konsultationsverfahrens, z. B. bei Wechseln der Unterbringungseinrichtung oder bei Verlängerung von Unterbringungen, müssen die Kostenregelungen ggf. nochmals bestätigt oder erneut nachgewiesen werden.

2.5 Familiengerichtliche Genehmigung, § 47 IntFamRVG

Die Zustimmung des Landesjugendamtes zur beantragten Unterbringung ist nur mit familiengerichtlicher Genehmigung zulässig. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 IntFamRVG soll das Familiengericht die Zustimmung genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG vorliegen und der Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung kein Hindernis entgegensteht. Die Regelungen des § 46 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG, die die freiheitsentziehende Unterbringung und das Anfordern weiterer Nachweise betreffen, gelten entsprechend für das gerichtliche Verfahren. Daher prüft das Familiengericht nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 4 - 6 IntFamRVG, kann aber auch die Genehmigung zur Zustimmung einer geschlossenen Unterbringung aus den in § 46 Abs. 2 IntFamRVG genannten Gründen versagen sowie ergänzende Unterlagen zur Prüfung einholen.

Gem. § 47 Abs. 2 IntFamRVG wird die Zuständigkeit der Familiengerichte auf die Gerichte konzentriert, die ihren Sitz bei dem Oberlandesgericht haben, in dessen Bereich das Kind bzw. der Jugendliche untergebracht werden soll. Aufgenommen ist in dieser Vorschrift die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG.5

2.6 Verlängerung von Maßnahmen / Wechsel des Unterbringungsortes

In der Regel enthalten die Anträge und die dazu mit übersandten Berichte der ausländischen Behörden entweder eine Befristung der geplanten Unterbringung oder die hierzu ergangenen

²⁸ Zur Verpflichtungserklärung von Privatpersonen vgl. Fn. 25

gerichtlichen Entscheidungen im Ausland sehen eine Befristung der Unterbringung vor. Nicht selten sind auch die gerichtlichen Einschränkungen der elterlichen Sorge in Zusammenhang mit den Unterbringungsmaßnahmen zeitlich befristet.

Entsprechend diesen Befristungen erteilen die Landesjugendämter nur für den beantragten Zeitraum eine Zustimmung.

Beabsichtigt die ausländische Stelle eine Verlängerung der Unterbringung, ist hierfür erneut ein Verfahren gem. §§ 45 ff. IntFamRVG durchzuführen.²⁹ Im Falle der geschlossenen Unterbringung muss im Ausland eine erneute gerichtliche Anordnung der geschlossenen Unterbringung ergehen (s. o.).

Unabhängig davon ist bei jedem Wechsel in eine andere Unterbringungseinrichtung ein erneuter Antrag und ein Verfahren gem. § 46 IntFamRVG erforderlich.

2.7 Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach SGB VIII

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern Jugendhilfeleistungen gewährt werden. Erforderlich ist jedoch, dass die Anspruchsberechtigten, dies sind i. d. R. die Personensorgeberechtigten, rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Leben die nach SGB VIII anspruchsberechtigten Personen (in der Regel die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) im Ausland und sind sie nicht (auch) deutsche Staatsangehörige, könnten Leistungen gem. § 27 ff. SGB VIII (§§ 33, 34, 39, 40 SGB VIII) für sich hier aufhaltende ausländische Minderjährige, die grenzüberschreitend in Einrichtungen untergebracht worden sind, nicht erbracht werden. Nur wenn im Inland eine Vormundschaft oder eine Ergänzungspflegschaft (mit dem entsprechenden Aufgabenkreis Beantragung von Hilfen zur Erziehung) für hier untergebrachte Minderjährige angeordnet wurde - und der Vormund bzw. Pfleger bzw. die Pflegerin ihren Aufenthalt hier rechtmäßig i. S. d. § 6 Abs. 2 SGB VIII haben - wäre eine Leistungsgewährung nach dem SGB VIII bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der SGB VIII-Leistungen möglich.³⁰

Bei der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen insbesondere bei einer (Verwandten-) Pflegefamilie (oder einer anderen Einrichtung) sollte daher die gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen vor dem Grenzübertritt geklärt sein und regelmäßig überprüft werden.

Sofern im Ausland lebenden Eltern dort das Sorgerecht gerichtlich entzogen wurde oder sie an der Wahrnehmung der Personensorge tatsächlich oder rechtlich gehindert sind, ist bei Bedarf eine gerichtliche Regelung zu gegebener Zeit zu beantragen, sofern dortige Anordnungen nicht über Regelungen des KSÜ / EGBGB im Inland Wirkung entfalten (s.o. 1.4).

Durch die gerichtliche Bestellung eines Vormunds/Ergänzungspflegerin/-pflegers im Inland könnte daher ggf. Hilfe zur Erziehung (z.B. gem. § 33 SGB VIII) gewährt werden (und sich

²⁹ Vgl. Fn. 14 (Rechtssache C-92/12 PPU, Health Service Executive gegen S.C. und A.C. Slg. 2012, I-0000, Urteil vom 26.4.2012).

³⁰ Ausgenommen sind Leistungen, für die der Minderjährige selbst Anspruchsinhaber ist, wie z.B. § 19 SGB VIII oder Leistungen gem. § 35a; ferner Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII.

auch ein Anspruch der Pflegefamilie auf Pflegegeldleistungen und Krankenhilfe nach §§ 39, 40 SGB VIII ergeben). Nach § 6 Abs. 1 SGB VIII können Leistungen nach dem SGB VIII u.a. an Personensorgeberechtigte gewährt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ein durch ausländische Stellen initiiertes Pflegeverhältnis begründet keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 33, 39 SGB VIII. Ein möglicher Anspruch wäre – bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung und der gesetzlichen Voraussetzungen des § 33 SGB VIII - auch nicht dadurch ausgeschlossen oder nachrangig, dass im Rahmen des der Unterbringung vorausgehenden Konsultationsverfahrens gem. §. 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG auch die Frage der Kosten für die grenzüberschreitende Unterbringung zu klären gewesen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass fachliche und finanzielle Leistungen nach einer grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland durch ausländische Stellen beendet werden. Durch das Konsultationsverfahren ist daher unbedingt auch zu klären, ob ein Pflegeverhältnis von ausländischen Stellen weiter fachlich begleitet wird und ob es ggf. durch finanzielle Unterstützung ausreichend abgesichert ist.

Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII oder Leistungen nach § 40 SGB VIII können nur im Zusammenhang mit bewilligten Hilfen zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden. Die im Ausland durch ein Gericht oder Behörde nach dortigem Recht verfügten Unterbringungen (z. B. in Pflegefamilien) sind keine Grundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII.

Entsprechend den Vorgaben der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 3 IntFamRVG, die die Voraussetzungen für eine Zustimmung bei einer Unterbringung eines Minderjährigen aus dem Ausland in Deutschland bestimmt, sollte aus der Begründung für die Unterbringung im Ausland hervorgehen,

- dass der/die Minderjährige zu der konkret geplanten Unterbringung im Ausland angehört wurde
- und welchen besonderen Bezug der Minderjährige zu der Einrichtung in diesem Land hat.

Falls der/dem Minderjährigen dieses Land und die Kultur völlig unbekannt sind und/oder Sprachkenntnisse bei ihr/ihm nicht vorhanden sind, sind an die pädagogischen Konzepte und Zielsetzungen entsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen.

3. Unterbringung im Ausland

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Minderjährigen im Ausland ist für die Entscheidung darüber, ob vorher ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen ist, ohne Belang. Maßgebend ist allein, ob es sich um eine behördlich veranlasste grenzüberschreitende Unterbringung handelt.

Entsprechend den Vorgaben der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 3 IntFamRVG, die die Voraussetzungen für eine Zustimmung bei einer Unterbringung eines Minderjährigen aus dem Ausland in Deutschland bestimmt, sollte aus der Begründung für die Unterbringung im Ausland (entsprechend) hervorgehen,

- dass der/die Minderjährige zu der konkret geplanten Unterbringung im Ausland angehört wurde und
- welchen besonderen Bezug der Minderjährige zu diesem Land bzw. der Einrichtung hat.

Falls der/dem Minderjährigen dieses Land und die Kultur völlig unbekannt sind und/oder Sprachkenntnisse bei ihr/ihm nicht vorhanden sind, sind an die pädagogischen Konzepte und Zielsetzungen entsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen.³¹

3.1 Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legalisationen

Das Ersuchen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland in einen ausländischen Staat darf nur von den befugten Stellen, d. h. den fallverantwortlichen Trägern der **öffentlichen Jugendhilfe** (deutsches Jugendamt) oder ggf. von einem deutschen Gericht gestellt werden (s. o., Ziff. 1.3) **und kann nicht eigenständig durch einen freien Träger der Jugendhilfe erfolgen**. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ, die das **Tätigwerden eines Gerichts bzw. einer Behörde** voraussetzen.

Das Ersuchen kann, je nach nationaler Regelung im aufnehmenden Staat, von hiesigen Jugendämtern direkt oder über das Bundesamt für Justiz an die zuständigen Zentralen Behörden im Ausland gerichtet werden. Die Kontaktadressen der Zentralen Behörden sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz bzw. auf der Internetseite der Haager Konferenz HCCH hinterlegt, können aber auch beim Bundesamt für Justiz erfragt werden.³²

Zwar ist eine vorherige Information oder Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe oder des Bundesamtes für Justiz nach der Verordnung nicht erforderlich - es können jedoch Regelungen des ausländischen Rechts die Beteiligung des Bundesamtes für Justiz vorsehen. Informationen zu den Verfahren und Zuständigkeiten im Ausland können beim Bundesamt für Justiz eingeholt werden³³.

Für geplante Unterbringungen im Ausland sind weiter die folgenden Bestimmungen beachtlich (vgl. auch Ziff. 2.1):

- Kosten des Verfahrens tragen die zusammenwirkenden Staaten jeweils für die eigenen Aufgaben (vgl. Art. 57 Abs. 4 Brüssel IIa-VO und Art. 38 KSÜ).

³¹ [Die derzeitige Entwurfsfassung zu § 38 der SGB VIII-Reform sieht sogar eine Überprüfung der Einrichtungen an Ort und Stelle vor, vgl.: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812330.pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812330.pdf)

³² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html); <https://www.hcch.net/de/states/hcch-members/>

- Gem. Art. 57 Abs. 2 Brüssel IIa-VO teilt jeder Mitgliedsstaat mit, welche Amtssprache er neben seiner eigenen für Mitteilungen zulässt; nach Art. 54 KSÜ besteht die Verpflichtung des ersuchenden antragstellenden Staates, die eingereichten Schriftstücke in der eigenen Landessprache nebst Übersetzung in die Sprache des anderen Staates mitzuliefern; in Ausnahmefällen kann eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden.
- Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde im Bundesgebiet ist nicht für Übersetzungen zuständig, aber es kann bei der Kommunikation unterstützend tätig werden. Wird es für die Übermittlung von Ersuchen an die zuständigen Zentralen Behörden eingeschaltet, sind daher Übersetzungen bereits durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger zu veranlassen.
- Die nach den Vereinbarungen ausgestellten oder übermittelten Schriftstücke sind nach dem KSÜ frei von der Verpflichtung zur Legalisation (vgl. Art. 43 KSÜ); gem. Art. 52 Brüssel IIa-VO sind ebenfalls bestimmte Urkunden von dem Erfordernis einer Legalisation ausgenommen; konkrete Vorgaben enthalten aber ggf. abweichende nationale Regelungen.

3.2 Art der Unterbringung

Entsprechend dem bereits zu Ziff. 2.1. Dargestellten, sind auch bei Unterbringungen im Ausland verschiedene Arten von Unterbringungen zu unterscheiden, die nach den Regelungen der Art. 56 Abs. 1 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ z. T. an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfen bzw. bei denen sich der unterschiedliche Wortlaut beider Regelungen ggf. im Hinblick auf das Erfordernis eines Konsultationsverfahrens auswirkt. Die Durchführung der hier angezeigten Konsultationsverfahren richtet sich nach den Verfahrensbestimmungen des jeweiligen aufnehmenden Staates.

3.2.1 Unterbringungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Wird die Jugendhilfeeinrichtung im Ausland von einem Träger betrieben, der auch in Deutschland eine entsprechende Einrichtung betreibt, soll die Unterbringung in der ausländischen Einrichtung nur erfolgen, wenn für die inländische Einrichtung eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde.³⁴ Wenn für den Träger keine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII im Inland vorliegt, da keine zusätzliche Einrichtung in Deutschland betrieben wird, muss (nach derzeitiger Rechtslage) vom fallzuständigen Jugendamt durch anderweitige sorgfältige Prüfung sichergestellt werden, dass die Jugendhilfeeinrichtungen im Ausland fachlichen Standards – im In- oder Ausland - entsprechen.

³⁴ [Vgl. Fn 32: hier könnten nach einer Reform auch das Vorliegen einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich sein; ferner ist § 78b SGB VIII beachtlich.](#)

Weiter erfordern Unterbringungen in stationäre Jugendhilfeeinrichtungen im Ausland nach den Regelungen in der Brüssel IIa-VO und des KSÜ grds. die Durchführung eines Konsultationsverfahrens. Es obliegt aber der Entscheidung des jew. Staates, ob und welches Verfahren konkret durchzuführen ist. Informationen über Voraussetzungen und Verfahrensweise sind über die jeweilige Zentrale Behörde des Aufnahmestaates einzuholen.

Informationen zu einzelnen Staaten finden sich auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz.³⁵

3.2.2 Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilien

Für die Unterbringung in einer Pflegefamilie im Ausland gelten die Eignungsvoraussetzungen des aufnehmenden Staates. Sofern es sich um eine deutsche Pflegefamilie handelt, muss sie ggf. über eine formale Genehmigung zur Betreuung von Kindern und / oder Jugendlichen verfügen (vgl. Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII).

Bei einer Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie im Ausland - auch im Rahmen einer Verwandtenpflege - ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist. Dies ist abhängig von der jeweils geltenden Rechtslage im aufnehmenden Staat, aber häufig erforderlich. Es empfiehlt sich daher immer, rechtzeitig mit der zuständigen Zentralen Behörde Kontakt aufzunehmen und die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Nach der Revision Brüssel IIa-VO werden hier Ausnahmen zugelassen werden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten mitzuteilen sind³⁶.

Bei geplanten Unterbringungen in Pflegeverhältnissen ohne verwandtschaftliche Beziehungen im Ausland ist in der Praxis davon auszugehen, dass nach dem jeweiligen ausländischen Vorgaben ein Konsultationsverfahren obligatorisch ist. Das zuständige deutsche Jugendamt hat in diesen Fällen rechtzeitig vor der Unterbringung ein Konsultationsverfahren bei der Zentralen Behörde des Staates durch das Ersuchen einzuleiten und durchzuführen.

Insbesondere sollte aber – unabhängig von der Frage des Erfordernisses eines Konsultationsverfahrens – geklärt sein, ob und wie diese Pflegefamilie im Ausland weiter fachlich begleitet wird, ob Leistungen gem. § 33 SGB VIII weiter gewährt werden können und wie die ausreichende gesetzliche Vertretung des Pflegekindes und dessen Partizipation im Ausland gewährleistet sein wird.

3.2.3 Umzüge von Pflegefamilien ins Ausland

In einigen Staaten wird kein Konsultations- und Zustimmungsverfahren für notwendig erachtet, wenn die Pflegefamilie mit einem Pflegekind, das bereits in der Familie platziert wurde, ins Ausland verzieht. Ob ein entsprechendes Verfahren einzuleiten ist, sollte daher vorab mit der Zentralen Behörde im Aufnahmestaat abgeklärt werden.

³⁵ (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html)

³⁶ Vgl. Fn. 1.

Bei einem Umzug einer gem. § 44 SGB VIII geprüften Pflegefamilie ins Ausland ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde des aufnehmenden Staates zu klären, welche formalen Genehmigungen zur Weiterführung des Pflegeverhältnisses erforderlich sind und ob auch in diesen Fällen ein Konsultationsverfahren erforderlich ist.

Unabhängig von der Frage des Erfordernisses eines Konsultationsverfahrens muss auch in diesen Fällen geklärt sein, ob und wie diese Pflegefamilie im Ausland weiter fachlich begleitet wird, ob Leistungen gem. § 33 SGB VIII ggf. (weiter) gewährt werden können und wie die ausreichende gesetzliche Vertretung des Pflegekindes im Ausland gewährleistet wird.

3.2.4 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Soll eine Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche als Leistung der Jugendhilfe im Ausland erbracht werden, handelt es sich rechtlich um eine behördlich veranlasste grenzüberschreitende Unterbringung von Jugendlichen, sodass grundsätzlich ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO bzw. Art. 33 KSÜ zu prüfen ist. Zur Zuständigkeit s. o., Ziff. 3.1.

Da die zeitliche Dauer der Unterbringung von Jugendlichen im Ausland für die Entscheidung darüber, ob ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen ist, ohne Belang ist (s. Ziffer 3), muss grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung (unter drei Monaten) ein entsprechendes Verfahren durchlaufen werden.

Bei Jugendhilfemaßnahme, die als Reiseprojekt in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden, muss mit den Zentralen Behörden der betroffenen Staaten abgeklärt werden, ob ein Zustimmungs- und Konsultationsverfahren erforderlich ist. Sofern durch die Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen eines Reiseprojekts mehrere Länder betroffen sind (Reisen durch mehrere Länder), ist an jedes Land, durch das die Reise führt, eine entsprechende Anfrage zu richten und ggf. ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen.

Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt hat oder die Notwendigkeit eines Zustimmungs- und Konsultationsverfahrens verneint hat.

3.2.4.1 Verfahren bei Hilfen nach § 35 SGB VIII im Ausland

Der leistungserbringende Träger der § 35 SGB VIII-Hilfe hat im Einzelfall die Verantwortung für die praktische Ausgestaltung der Hilfe. Die Gesamtverantwortung für die Hilfeplanung und den Hilfeprozess liegt beim fallverantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die formalen Bedingungen, fachlichen Forderungen und Verfahrensvorgaben sind für jeden Einzelfall zwischen Jugendamt und Leistungserbringer verbindlich per Leistungsvereinbarung zu regeln.

Eine Qualitäts- und Leistungsvereinbarung zwischen Träger und Jugendamt für intensive sozialpädagogische Einzelmaßnahmen im Ausland sollte nachstehende Regelungen/Ausführungen enthalten:

- eine bindende Selbstverpflichtungserklärung des Leistungserbringers (vgl. SVE; Einzelerklärung/Verbandserklärung; s. a. Muster Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e. V.)
- Leistungsbeschreibungen nach Maßgabe der Hilfeplanung gem. §§ 36 und 36a SGB VIII (Umfang und Dauer; Optionen für die Weiterführung im Inland)
- Aussagen über die Fortführung der Individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthalts
- Angaben zu Kommunikation und Koordination zwischen leistungserbringendem Träger und Jugendamt
- Angaben zur Kommunikation und zu Besuchskontakten zwischen Minderjährigem und Personensorgeberechtigtem und deren Finanzierung
- Angaben zur Partizipation des Minderjährigen bzw. Erreichbarkeit einer zuständigen Ombuds- oder Beschwerdestelle
- Erfüllung des Fachkräftegebots gem. §§ 72 und 72a SGB VIII; einschließlich einer Personallösung bei Ausfall/Wechsel der Betreuenden
- Anmeldung der Auslandmaßnahme im Gastland **nach** erteilter Zustimmung durch die zuständige Stelle des Gastlandes
- Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Gastlandes, einschließlich gesundheitlicher Bestimmungen (z. B. Beibringung ärztlicher Gutachten, Medikation, Impfungen etc.)
- ggf. Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Behörden/Institutionen im Gastland
- Meldungen /Absprachen mit dem Auswärtigen Amt bzw. der jeweiligen Deutschen Botschaft
- Verpflichtung zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften zum Konsultationsverfahren

Meldung an die zuständige Betriebserlaubnisbehörde³⁷:

Bei der geplanten Durchführung von Hilfen im Ausland sollte eine Meldung an die zuständige Betriebserlaubnisbehörde des fallverantwortlichen Jugendamtes übermittelt werden, die beinhalten sollte:

- Angaben des Leistungserbringers
- anonymisierter Name und Alter des Minderjährigen Art und Umfang der Hilfe
- Aufnahmeland, Beginn und geplantes bzw. voraussichtliches Ende der Hilfe
- Kontaktdaten im Ausland
- Zusicherung, dass die Bestimmungen im Aufnahmeland beachtet wurden (§ 78b SGB VIII)
- Erklärung des leistungserbringenden Trägers zu den eingesetzten Fachkräften (§ 72 Abs. 1 SGB VIII) sowie zur Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen i.S.d. § 47 Nr. 2 SGB VIII.

³⁷ [Nach derzeitiger Rechtslage besteht keine rechtliche Überprüfung bei Auslandsmaßnahmen durch die Betriebserlaubnisbehörde; dies wird ggf. durch die geplante Reform des § 45 SGB VIII verändert; vgl. hierzu Fn. 37.](#)

3.3 Hilfeplanung

Ein Auslandsaufenthalt kann im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung nur ein zeitlich begrenzter, pädagogisch eindeutig begründeter Teil eines umfassenden Hilfekonzepts sein, dessen Gesamtziel in der Regel eine absehbare familiäre oder institutionelle Re-Integration des Minderjährigen im Inland sein muss. Damit die Perspektive des Minderjährigen auf die Entwicklungsoptionen im Heimatland bezogen bleibt, soll die Dauer der Hilfemaßnahme im Ausland ein Jahr nicht überschreiten.

Aus der pädagogischen Begründung für eine Auslandsmaßnahme heraus muss eindeutig hervorgehen, dass und warum eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 35 SGB VIII (oder § 34 SGB VIII) und die weiteren Integrationsschritte in dem betreffenden Fall im Ausland erforderlich ist.

Mit der Entscheidung für eine pädagogische Betreuung im Ausland ist für den Minderjährigen der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hilfe im Inland und die konkreten weiteren Hilfeplanschritte für die Zukunft zeitnah festzulegen. Die weiteren Schritte sind im Rahmen der Hilfeplanung bereits mit dem leistungserbringenden Träger zu erörtern und in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren.

Das fallverantwortliche Jugendamt bewertet im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung in regelmäßigen Abständen, etwa alle drei Monate, den Fortschritt der Hilfemaßnahme und bezieht dabei neben der pädagogischen Beziehung alle Erkenntnisse mit ein, die eine mögliche engere und weitere soziale Integration des Minderjährigen betreffen. Wechselnde Aufenthaltsorte, wie z. B. bei Reiseprojekten, müssen im Hilfeplan vorab zeitlich bestimmt und eingehalten werden. Änderungen im Ablauf müssen dem fallführenden Jugendamt unverzüglich gemeldet werden.

Aufgrund der besonderen Belastungssituation für Minderjährige im Ausland ist es aus pädagogischer Sicht außerdem ratsam, seitens des fallverantwortlichen Trägers der Jugendhilfe auch die Frage der psychischen Stabilität eingehend zu erörtern. Bestehen in diesem Zusammenhang Zweifel an der Eignung des Minderjährigen für die Auslandsmaßnahme, ist ggf. die Stellungnahme eines Facharztes einzuholen. Liegen vor Beginn der Jugendhilfefeileistung psychische Störungen mit Krankheitswert vor, sind Auslandsmaßnahmen i. d. R. als Hilfe zur Erziehung nicht geeignet. Treten während der Leistungserbringung im Ausland Merkmale auf, die auf eine psychische Labilität schließen lassen und eine Fortsetzung der Hilfe erschweren bzw. verunmöglichen, hat unverzüglich eine Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe zu erfolgen. Gegebenenfalls ist die Maßnahme mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Überprüfung der Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person sowie die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Minderjährigen sollte regelmäßig durch das fallverantwortliche Jugendamt erfolgen.

3.4 Information der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung

Es wird empfohlen, der deutschen Auslandsvertretung im Gastland vor Beginn der Erziehungshilfe folgende Angaben mitzuteilen:

- Kontaktdaten der Jugendhilfeträger in Deutschland und im Gastland
- Personendaten der Betreuungspersonen und der Minderjährigen; ggf. unter Einholung datenschutzrechtlicher Einverständniserklärungen
- voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes des Minderjährigen im Gastland
- Hinweis auf notwendige (medizinische) Versorgung vor Ort
- Notfalladressen in Deutschland (Ansprechpartner im Jugendamt, Personensorgeberechtigte, Träger der Maßnahme im Inland)
- Kopie der Selbstverpflichtungserklärung des leistungserbringenden Trägers der Jugendhilfe
- Daten der im Gastland zuständigen Fachstelle der Jugendhilfe

Bei Festnahmen von Kindern und Jugendlichen oder bevorstehenden vormundschaftsrechtlichen Maßnahmen ausländischer Gerichte oder Behörden ihnen gegenüber soll der Träger der Auslandsmaßnahme vor Ort auch die deutsche Auslandsvertretung informieren.

3.5 Krankenversicherungsschutz in der EU / im Ausland

Die Weiterversicherung in der EU ist (nur) unter bestimmten Voraussetzungen möglich – zum Versicherungsschutz bei Aufenthalten von deutschen Kindern und Jugendlichen innerhalb der EU und einigen weiteren Staaten s.a., Ziff. 2.4.5.1.

Bei längeren Auslandsaufenthalten müssen sich auch aus der EU stammende Pflegeeltern eine Krankenversicherung am neuen Wohnort suchen. Für die Übergangszeit ist eine Auslandskrankenversicherung sinnvoll.

Die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt einen Überblick über die Gesundheitssysteme in der EU.³⁸

Ferner ist zu beachten, dass eine Familienversicherung nicht in allen EU-Ländern kostenlos ist. Je nach Zielland bieten oft nur private Versicherungen eine mit deutschen Krankenversicherungsleistungen vergleichbare medizinische Versorgung an. Die gesetzliche Krankenversicherung, die in Deutschland bestand, endet auf jeden Fall mit einer offiziellen Auswanderung (z.B. von Pflegeeltern).

Auslandsaufenthalte außerhalb von EU-Ländern muss i. d. R. durch eine private Auslandskrankenversicherung sichergestellt werden. Für Kinder und Jugendliche, deren Versicherungsschutz über die Personensorgeberechtigten sichergestellt ist, sind ggf. durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Zusatzversicherungen abzuschließen.

³⁸ <http://www.sozialkompass.eu/datenbank/laenderauswahl.html>

3.6 Weitere Informationen und Arbeitshilfen:

Wichtige Informationen und Mustervereinbarungen finden sich beispielsweise hier

- Homepage des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. :
<https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/service/downloads.html>,
- insbesondere die Selbstverpflichtungserklärung – SVE –
https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/13-10-30_be_SVE_ISE_aktiv.pdf
- und die Arbeitshilfe - Ergänzung zur Selbstverpflichtungserklärung
https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/13-08-21_arbeitshilfe_ISE.pdf
- Länder- und Reiseinformationen sind beim Auswärtigen Amt abrufbar:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>)
- „Empfehlungen für Standards und Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter“ beschlossen in der 96. Arbeitstagung vom 21. - 23.04.2004 in Wiesbaden/Hessen.

4. Rechtliche (Folge-)Probleme bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren

4.1 In Deutschland

Erfolgt die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes ohne vorheriges Konsultationsverfahren ist gemäß § 56 Abs. 4 Brüssel IIa-VO die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde des Mitgliedstaates hierüber in Kenntnis zu setzen. Diese haben unabhängig von einem Konsultationsverfahren gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG zu prüfen, ob die Unterbringung in Verwandtenpflege dem Wohl des Kindes dient. Zudem kann die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das zuständig werdende Jugendamt erforderlich sein, soweit es sich bei der Familienpflege nicht um Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad handelt und die Pflegepersonen nicht zum Vormund für das Kind bestellt sind.

Die Jugendämter werden bei Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ohne vorheriges Konsultationsverfahren im Einzelfall zu klären haben, inwieweit ggf. auch bei behördlich veranlasster Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis auszustellen ist. Es handelt sich hierbei um eine hoheitliche Aufgabe. Sind die Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung. Die Pflegeerlaubnis kann nicht mit einer Bedingung oder Auflage verknüpft werden.

Die Überprüfung der verwandten Pflegepersonen erfolgte ggf. bereits durch die ausländische Behörde. Ebenso können ausländische Behörden die örtlichen Jugendämter am Aufenthaltsort potentieller Pflegefamilien oder den beauftragten ISD um sachdienliche Ermittlungen ersuchen.

Sofern hiesige Jugendämter um Überprüfung von Verwandtenpflegeeltern gebeten werden, obliegt ihnen auch die Beurteilung, inwieweit es sich um eine privatrechtliche Verwandtenpflege handelt oder ob der Sachverhalt einer behördlichen Unterbringung in Deutschland entspricht. Trifft Letzteres zu, sollten die ausländischen Behörden auf die Notwendigkeit eines Konsultationsverfahrens mit dem jeweiligen überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) hingewiesen werden. Der überörtliche Träger ist dann nachrichtlich über den aktuellen Verfahrensstand in Kenntnis zu setzen.

Wurde die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ohne Durchführung eines Konsultationsverfahrens in Verwandtenpflege veranlasst und erlangt der überörtliche Träger hiervon erst nachträglich durch Ersuchen oder Mitteilung des örtlichen Jugendamtes Kenntnis, wird zunächst zu prüfen sein, ob bereits verfestigte Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen entstanden sind. Trifft dies zu, kann die erfolgte Unterbringung grundsätzlich nicht mit dem Hinweis auf das konventionswidrige Verfahren beendet werden. Im Übrigen sollten folgende Besonderheiten beachtet werden:

- Soweit örtliche Jugendämter in die Überprüfung der Pflegefamilie einbezogen wurden und deren Eignung bestätigt haben, wäre eine nochmalige Eignungsprüfung bei Bekanntwerden der Unterbringung grundsätzlich nicht erforderlich. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres gelten, wenn lediglich die ausländische Stelle die Eignung der Verwandten-/Pflegefamilie übernommen hat.
- Notwendigerweise ist die rechtliche Vertretung des Pflegekindes bzw. sind die Rechte und Pflichten der sorgeberechtigten Eltern zu prüfen, soweit diesen nicht, nur teilweise oder vorübergehend die elterliche Sorge durch gerichtliche Entscheidung im Ausland entzogen wurde.
- Geklärt sein müsste ferner, durch welche Stelle diese Unterbringung fachlich begleitet wird. Denkbar wären Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder freien Trägern zur Durchführung von Hilfeplanverfahren und Beratung der Pflegefamilie. Diese Leistungen müssten u. a. Gegenstand von Kostenvereinbarungen sein.
- Unterbringungsmaßnahmen ausländischer Gerichte bzw. Behörden ohne Durchführung des Konsultationsverfahrens wären nicht vollstreckbar, d. h., ist die richterliche Anordnung einer außerfamiliären Unterbringung eines Kindes mit einer Herausnahme verbunden, wäre diese Maßnahme hier ggf. nicht durchsetzbar.
- Es kann nicht zweifelsfrei beurteilt werden, inwieweit der Pflegefamilie im Falle einer durch hiesige Jugendämter veranlassten Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII Rechte aus § 1632 Abs. 4 BGB zustünden. Jugendhilfeleistungen in Gestalt einer Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33. SGB VIII wären grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 SGB VIII zu gewähren. Dafür müsste bei dem Pflegeverhältnis jedoch eine Leistung des örtlich zustän-

digen Jugendamtes vorliegen; Voraussetzung hierfür wäre ein Antrag des Personensorgeberechtigten. Eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII dürfte in den seltensten Fällen in Betracht kommen.

- Eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG wäre nur im Zusammenhang mit einem Konsultationsverfahren möglich.
- Der Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind kann unzureichend sein; eine Prüfung ist notwendig, wenn die ausländischen Bestimmungen zum Leistungsumfang nicht oder nur unzureichend bekannt sind (siehe unter 2.4.3.5).

4.2 Im Ausland

Sofern eine grenzüberschreitende Unterbringung in einer Einrichtung im Ausland ohne vorheriges Konsultationsverfahren stattgefunden hat, ist die Nachholung dieses Verfahrens grundsätzlich stets erforderlich. Ob ein Nachholen nach den Regelungen des ausländischen Staates aber überhaupt möglich ist und welche Folgen das Unterbleiben der vorherigen Konsultation für den Aufenthalt des Minderjährigen in der ausländischen Einrichtung hat, ist abhängig vom jeweiligen Staat. Mögliche Folgen sind den Länderhinweisen zu entnehmen, die auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz aufgenommen sind.³⁹ Nach der Verordnung und auch dem KSÜ ist eine Nachholung nicht vorgesehen, entsprechend lassen nur wenige Staaten eine solche zu.

Die fehlende Durchführung der Konsultationsverfahren hat bereits in etlichen Ländern zu erheblichen Problemen für die Beteiligten – vor allem die Minderjährigen und auch die Träger der Einrichtungen und auch zu diplomatischen Auswirkungen geführt.

Aus diesen Gründen, insbesondere, um Minderjährige im Ausland nicht schutzlos zu stellen, ist auf die Einhaltung der Regelungen Art. 56 Brüssel IIa-VO sowie Art. 33 KSÜ und der ausländischen Verfahrensvorschriften unbedingt zu achten.

In einigen Ländern, wie z. B. Spanien und Portugal, ist die Nachholung eines Konsultationsverfahrens keinesfalls mehr möglich, wenn der Minderjährige bereits im Land ist. Nach den nationalen Vorgaben muss vor der tatsächlichen Einreise daher die erforderliche Zustimmung vorliegen⁴⁰. Folge war in der Vergangenheit bereits, dass Minderjährige sofort ausreisen mussten oder vor Ort fremduntergebracht wurden. Weiter stellen sich in Unterbringungsverfahren, die ohne vorheriges Konsultationsverfahren begonnen wurden, Fragen in Bezug auf die Kosten der Unterbringung und der Rückreise nach Deutschland, der (fehlenden) rechtliche Vertretung der Minderjährigen vor Ort, des Krankenversicherungsschutzes, der Folgen gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen im Ausland und Auswirkungen, bei möglichem Entweichen von Minderjährigen im Ausland etc.

³⁹ Vgl. Fn. 3.

⁴⁰ Auch sog. „Reiseprojekte“ sind zustimmungspflichtig; d.h. es gibt keine Ausnahme bei zeitlich kurzer Dauer eines (Durchreise-) Aufenthaltes, wie vielfach in der Praxis angenommen.

Anlage 1

Schema: Darstellung Beteiligte, Ablauf und Entscheidungen in Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen in Deutschland⁴¹

Verfahren
bei grenzüberschreitenden Unterbringungen
von Minderjährigen in Heimen, in Pflegefamilien, Betreuung durch Kafala
oder eine entsprechende Einrichtung
nach Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung
oder nach Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen
in Verbindung mit §§ 45 – 47 IntFamRVG

<p>1. Ersuchen geht ein: (Schriftstücke müssen in deutscher Sprache abgefasst sein oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein)</p>	<ul style="list-style-type: none">• von Gericht oder Behörde im ersuchenden Staat• vom Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde• das Ersuchen muss einen Bericht über das Kind und die Gründe für das Ersuchen enthalten
<p>2. Prüfung des Ersuchens:</p>	<p>Konsultationsverfahren gemäß § 46 IntFamRVG</p> <p>Prüfkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entspricht die Unterbringung dem Kindeswohl, insbesondere unter dem Gesichtspunkt bestehender Bindungen zum Inland?• Hat die ersuchende Stelle einen Bericht und gegebenenfalls weitere Unterlagen vorgelegt, aus denen die Gründe für die Unterbringung hervorgehen?• Ist das Kind im ausländischen Verfahren gehört worden (alters- und entwicklungsgemäß)?• Liegt die Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie vor? Stehen einer Vermittlung dorthin keine Gründe entgegen?• Wurde eine ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt?• Ist die Übernahme der Kosten geregelt? <p>Bei Unterbringungen mit Freiheitsentziehung:</p> <p>Das Ersuchen ist abzulehnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• im ersuchenden Staat kein Gericht über die Unterbringung entscheidet oder• nach deutschem Recht der mitgeteilte Sachverhalt für einen Freiheitsentzug nicht zulässig ist.

⁴¹ Zur Verfügung gestellt wurde dieses Schema durch das Landesjugendamt, KVJS Baden-Württemberg. Hinweise auf interne Dienstwege sind gelöscht, der Hinweis auf die Prüfung zum Nachreichen von Unterlagen ergänzt worden.

3. Einholen von Informationen zur Vorbereitung der Entscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft des Jugendamtes zur sozialen Lage des Kindes und zum Kindeswohl, insbesondere zu Bindungen zum Inland (§ 9 IntFamRVG) bei Unterbringung in einer Pflegefamilie • Stellungnahme der Ausländerbehörde falls erforderlich • Ergänzende Informationen der ersuchenden Stelle (über Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde oder ihr zur Kenntnis) in der Landessprache oder zugelassener Sprache (beglaubigte Übersetzung)
4. Vorläufige Entscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen vollständig oder Ergänzung erforderlich?
5. Einholung der Genehmigung des Familiengerichts: (Gerichtsbezirke beachten!)	<ul style="list-style-type: none"> • am Sitz des OLG • unter Vorlage aller relevanten Dokumente/ Nachweise • Beschluss ist unanfechtbar • Beschluss ist vollstreckbar
6. Begründete Entscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zustimmung zur Unterbringung:</u> Es reicht eine Mitteilung im folgenden Sinne: Es wird der Unterbringung von ... (Name) gemäß Artikel 56 zugestimmt. Die Voraussetzungen der §§ 46 und 47 IntFamRVG liegen vor. • Oder: <u>Zustimmung mit Vorbehalt/Auflage:</u> Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamRVG genannten Voraussetzungen orientiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich. • <u>Ablehnung des Ersuchens:</u> Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamRVG genannten Voraussetzungen orientiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.
7. Mitteilung der Entscheidung an:	<ul style="list-style-type: none"> • ersuchende Stelle • Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde • Jugendamt • Einrichtung oder Pflegefamilie • Im Fall der Zustimmung zur Unterbringung in Familienpflege: Hinweis an die Pflegefamilie zur Beachtung der Vorschriften des § 44 SGB VIII in die Mitteilung aufnehmen. • Bei Unterbringung im Heim: Kopie an Heimaufsicht

Anlage 2

Schema: Darstellung Beteiligte, Ablauf und Entscheidungen in Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Ausland

Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Minderjährigen in Einrichtungen im Ausland, nach Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung oder nach Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen in Verbindung mit §§ 45 – 47 IntFamRVG	
1. Ersuchen ergeht an: (Schriftstücke müssen in der Landessprache abgefasst sein oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, muss eine Übersetzung ins Französische oder Englische erfolgt sein)	<ul style="list-style-type: none">• von Behörde an die zuständige Behörde im ersuchten Staat, in dem die geplante Unterbringung stattfinden soll, direkt oder über das Bundesamt für Justiz; die Form und Inhalte des Ersuchens richten sich nach den Verfahrensvorgaben des ausländischen Staates• es sollte Gründe für das Ersuchen enthalten• Angaben über die Finanzierung der Unterbringung• Krankenversicherungsschutz sollte nachgewiesen sein• Fallverantwortung und -begleitung sollte dargestellt sein• Dauer der geplanten Unterbringung sollte aufgenommen sein
2. Prüfung des Ersuchens:	Konsultationsverfahren gemäß Art. 56 Brüssel IIa-VO / Art. 33 KSÜ – i. V. m. den Verfahrensbestimmungen des ausländischen Staates